

TE Bvwg Erkenntnis 2014/12/3 I403 1419948-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2014

Entscheidungsdatum

03.12.2014

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I403 1419948-2/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL-GRATZEL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Äthiopien gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.10.2013, Zl. 06 05.500-BAW, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.10.2014 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Birgit ERTL-GRATZEL als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Äthiopien gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.10.2013, Zl. 06 05.500-BAW, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.10.2014 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Asylgesetz 2005 idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 3, Absatz eins und Absatz 2, Asylgesetz 2005 idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein nach eigenen Angaben äthiopischer Staatsbürger der Volksgruppe Oromo und protestantischen Glaubens, war am 28.05.2005 legal mit dem Flugzeug in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Er hatte ein Visum für Österreich. Etwa ein Jahr später, am 22.05.2006, stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, erklärte der Beschwerdeführer, dass in Äthiopien sein Vater, seine Mutter und sein Bruder leben würden. Seine Ehefrau lebe in Wien. Er sei aktuell aber mit ihr zerstritten. Seine Schwester lebe in Italien, er habe aber schon lange keinen Kontakt mehr zu ihr. Nach dem Fluchtgrund befragt gab der Beschwerdeführer an, dass er in seinem Heimatland Probleme mit der Polizei habe. Er habe an Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen. Er sei von einem Polizisten an der Schulter angeschossen worden, deshalb habe er das Land verlassen müssen. Seine Freundin habe in Wien gewohnt, er habe mit ihr Briefkontakt gehabt. Sie sei nach Äthiopien gekommen und sie hätten geheiratet. Daher habe er ein Visum von der österreichischen Botschaft bekommen und auf legalem Wege das Land verlassen. Nun habe er sich aber mit seiner Ehefrau zerstritten und suche daher um Asyl an.

3. In der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 29.05.2006 erklärte der Beschwerdeführer, dass er am 26.04.2005 in Addis Abeba geheiratet habe. Er habe keine Probleme bei der Ausreise bekommen und auch keine Probleme bei der Ausstellung seines Reisepasses. Er sei noch bei seiner Gattin gemeldet, schlafe aber bei Freunden. Vor der Hochzeit habe er sie schon einige Jahre gekannt. In Äthiopien sei er im Zuge einer Demonstration gegen die Regierung im Mai 2005 in Haft genommen worden, konkret vom 08. - 10.05.2005. Er sei im Gefängnis XXXX in Haft gewesen. Konkret nach dem Fluchtgrund befragt, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll: "Für mich gibt es in Äthiopien Gefahr. Ich bin nicht Anhänger der derzeitigen Regierung. Ich bin sozusagen kein Regierungsfreund. Meine politischen Aktivitäten gegen die Politik der Regierung haben am 18.04.2001 im Zuge einer Kundgebung von Studenten der Universität begonnen. Im Rahmen dieser Kundgebung, am 18.04.2001, wurde ich von Sicherheitskräften der Regierung am Hals angeschossen. Ich war danach ohnmächtig und wurde aufgrund der Verletzung im Spital für ein Monat behandelt. Als ich vom Spital entlassen wurde, war ich bei den Sicherheitskräften als "Feind" abgestempelt worden. Ich musste ein Schriftstück unterschreiben, dass ich nie wieder gegen die Politik der Regierung demonstrieren werde." Bei einer Rückkehr in seine Heimat befürchte er eingesperrt oder getötet zu werden.

3. In der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 29.05.2006 erklärte der Beschwerdeführer, dass er am 26.04.2005 in Addis Abeba geheiratet habe. Er habe keine Probleme bei der Ausreise bekommen und auch keine Probleme bei der Ausstellung seines Reisepasses. Er sei noch bei seiner Gattin gemeldet, schlafe aber bei Freunden. Vor der Hochzeit habe er sie schon einige Jahre gekannt. In Äthiopien sei er im Zuge einer Demonstration gegen die Regierung im Mai 2005 in Haft genommen worden, konkret vom 08. - 10.05.2005. Er sei im Gefängnis römisch 40 in Haft gewesen. Konkret nach dem Fluchtgrund befragt, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll: "Für mich gibt es in

Äthiopien Gefahr. Ich bin nicht Anhänger der derzeitigen Regierung. Ich bin sozusagen kein Regierungsfreund. Meine politischen Aktivitäten gegen die Politik der Regierung haben am 18.04.2001 im Zuge einer Kundgebung von Studenten der Universität begonnen. Im Rahmen dieser Kundgebung, am 18.04.2001, wurde ich von Sicherheitskräften der Regierung am Hals angeschossen. Ich war danach ohnmächtig und wurde aufgrund der Verletzung im Spital für ein Monat behandelt. Als ich vom Spital entlassen wurde, war ich bei den Sicherheitskräften als "Feind" abgestempelt worden. Ich musste ein Schriftstück unterschreiben, dass ich nie wieder gegen die Politik der Regierung demonstrieren werde." Bei einer Rückkehr in seine Heimat befürchte er eingesperrt oder getötet zu werden.

4. Eine weitere niederschriftliche Einvernahme beim Bundesasylamt fand am 05.11.2007 unter Beisein eines Rechtsvertreters von der Caritas Wien statt. Der Beschwerdeführer überreichte eine Bestätigung äthiopischer Behörden, dass er gesucht werde. Dieses Schreiben war eine Aufforderung zum Erscheinen bei der Polizei, welches am 05.11.2005 ausgestellt worden war. Der Beschwerdeführer gab auch an, im Besitz von Briefen von Familienangehörigen zu sein, in welchen bestätigt würde, dass er in Gefahr sei, wenn er nach Äthiopien zurückkehren würde. Er sei vor etwa zwei Monaten von seiner Ehefrau geschieden worden. Er habe als Reinigungskraft gearbeitet, aktuell arbeite er aber nicht. In Österreich habe er keine Kinder, in Äthiopien jedoch habe er eine Tochter aus einer vorherigen Beziehung. Der Beschwerdeführer gab nunmehr an, sein Heimatland verlassen zu haben, weil er Probleme mit den Behörden gehabt hätte. Die Heirat mit seiner Ex-Frau habe eigentlich nur der Ausreise gedient. Er hatte Angst, dass seine Ausreise sonst verhindert werden würde. Er wiederholte, dass er im Zuge einer politischen Kundgebung angeschossen worden sei und danach ein Schreiben habe unterzeichnen müssen, dass er nicht mehr aktiv politisch tätig werde. Er sei dann drei Tage in Haft gewesen, zudem hätten auch seine Angehörigen Probleme bekommen. Bezüglich der Demonstration konkretisierte er, dass diese am XXXX2005 stattgefunden habe. Er sei dann in der Polizeistation in XXXX in Addis Abeba inhaftiert gewesen und zwar für drei Tage. Dies sei geschehen, weil der Führer der Oppositionspartei Kinijit in der Öffentlichkeit bekannt gegeben habe, dass Anhänger seiner Partei inhaftiert worden seien. Dem Beschwerdeführer wurde vorgehalten, dass er gesagt habe, am 27.04.2005 aus Äthiopien ausgereist zu sein. Er antwortete, dass er nicht mehr wisse, in welchem Monat im Jahr 2005 er genau ausgereist sei. Die Umrechnung sei kompliziert. Er habe nicht sofort um Asyl angesucht, da er anfangs über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügt habe. Ihm sei nur wichtig gewesen, dass er weg aus Äthiopien gewesen sei. Er habe 1995 begonnen, sich politisch zu betätigen. Der Beschwerdeführer klärte auf, dass er 2000 bei einer Demonstration angeschossen worden sei, während er bei den Studentenprotesten im Jahr 2005 nur geschlagen worden sei. Dem Beschwerdeführer wurde vonseiten des Bundesasylamtes vorgehalten, dass aufgrund des im Visumsakt befindlichen Leumundszeugnisses vom 06.05.2005 nicht erklärbar sei, wieso die äthiopischen Behörden ihm ein Zeugnis als unbescholtenen Bürger ausstellen würden. Der Beschwerdeführer antwortete, dass die Behörden damals nicht seine Identität gehabt hätten. Die Behörden seien nicht so gut organisiert. Der Beschwerdeführer ergänzte außerdem, dass er HIV-positiv sei. Er legte entsprechende Befunde vor. Er habe auch psychische Probleme wegen seiner Krankheit. Auch sein Bruder sei verhaftet und gefoltert worden, weil er politisch aktiv gewesen sei. Insgesamt habe er neun Geschwister. Die Sicherheitskräfte seien oft bei seiner Mutter gewesen und hätten seine Heimkehr bewirken wollen. 4. Eine weitere niederschriftliche Einvernahme beim Bundesasylamt fand am 05.11.2007 unter Beisein eines Rechtsvertreters von der Caritas Wien statt. Der Beschwerdeführer überreichte eine Bestätigung äthiopischer Behörden, dass er gesucht werde. Dieses Schreiben war eine Aufforderung zum Erscheinen bei der Polizei, welches am 05.11.2005 ausgestellt worden war. Der Beschwerdeführer gab auch an, im Besitz von Briefen von Familienangehörigen zu sein, in welchen bestätigt würde, dass er in Gefahr sei, wenn er nach Äthiopien zurückkehren würde. Er sei vor etwa zwei Monaten von seiner Ehefrau geschieden worden. Er habe als Reinigungskraft gearbeitet, aktuell arbeite er aber nicht. In Österreich habe er keine Kinder, in Äthiopien jedoch habe er eine Tochter aus einer vorherigen Beziehung. Der Beschwerdeführer gab nunmehr an, sein Heimatland verlassen zu haben, weil er Probleme mit den Behörden gehabt hätte. Die Heirat mit seiner Ex-Frau habe eigentlich nur der Ausreise gedient. Er hatte Angst, dass seine Ausreise sonst verhindert werden würde. Er wiederholte, dass er im Zuge einer politischen Kundgebung angeschossen worden sei und danach ein Schreiben habe unterzeichnen müssen, dass er nicht mehr aktiv politisch tätig werde. Er sei dann drei Tage in Haft gewesen, zudem hätten auch seine Angehörigen Probleme bekommen. Bezüglich der Demonstration konkretisierte er, dass diese am XXXX2005 stattgefunden habe. Er sei dann in der Polizeistation in römisch 40 in Addis Abeba inhaftiert gewesen und zwar für drei Tage. Dies sei geschehen, weil der Führer der Oppositionspartei Kinijit in der Öffentlichkeit bekannt gegeben habe, dass Anhänger seiner Partei inhaftiert worden seien. Dem Beschwerdeführer wurde vorgehalten, dass er gesagt habe, am 27.04.2005 aus Äthiopien

ausgereist zu sein. Er antwortete, dass er nicht mehr wisse, in welchem Monat im Jahr 2005 er genau ausgereist sei. Die Umrechnung sei kompliziert. Er habe nicht sofort um Asyl angesucht, da er anfangs über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügt habe. Ihm sei nur wichtig gewesen, dass er weg aus Äthiopien gewesen sei. Er habe 1995 begonnen, sich politisch zu betätigen. Der Beschwerdeführer klärte auf, dass er 2000 bei einer Demonstration angeschossen worden sei, während er bei den Studentenprotesten im Jahr 2005 nur geschlagen worden sei. Dem Beschwerdeführer wurde vonseiten des Bundesasylamtes vorgehalten, dass aufgrund des im Visumsakt befindlichen Leumundszeugnisses vom 06.05.2005 nicht erklärbar sei, wieso die äthiopischen Behörden ihm ein Zeugnis als unbescholtenen Bürger ausstellen würden. Der Beschwerdeführer antwortete, dass die Behörden damals nicht seine Identität gehabt hätten. Die Behörden seien nicht so gut organisiert. Der Beschwerdeführer ergänzte außerdem, dass er HIV-positiv sei. Er legte entsprechende Befunde vor. Er habe auch psychische Probleme wegen seiner Krankheit. Auch sein Bruder sei verhaftet und gefoltert worden, weil er politisch aktiv gewesen sei. Insgesamt habe er neun Geschwister. Die Sicherheitskräfte seien oft bei seiner Mutter gewesen und hätten seine Heimkehr bewirken wollen.

5. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte polizeiliche Schreiben betreffend seiner Pflicht, vor der Polizei zu erscheinen, wurde vom Bundesasylamt an die österreichische Botschaft Addis Abeba geschickt, um die Echtheit bestätigen zu lassen. Die österreichische Botschaft Addis Abeba erklärte per Mail vom 13.01.2009, dass davon ausgegangen werden könne, dass das Dokument nicht echt sei. Der Brief sei am 05.11.2005 ausgestellt worden, an einem Samstag, der für Regierungseinrichtungen kein Arbeitstag sei. Zudem sei keine Kopie oder Akte im Hauptregister der Wache gefunden worden, obwohl man dreimal bei der zuständigen Polizeiwache vorstellig gewesen sei. Zudem war auch eine Anfrage bezüglich der HIV-Infektion des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben worden, welche bereits am 30.09.2008 beantwortet worden war und zwar von der internationalen Organisation für Migration unter der Geschäftszahl XXXX. Es wurde erklärt, dass eine HIV-Behandlung in staatlichen Krankenhäusern prinzipiell möglich sei. Eine antiretrovirale Therapie, wie der Beschwerdeführer aktuell bekomme, stehe im Black Lion Hospital, Zewditu Hospital und vielen anderen staatlichen Krankenhäusern in Addis Abeba zur Verfügung. Die dem Beschwerdeführer aktuell verschriebenen Medikamente seien in Äthiopien aber nicht verfügbar. Eine Therapie sei aber prinzipiell kostenlos. Ein Patient müsse aber mit einem 30-tägigen Vorrat an antiretroviralen Medikamenten ausgestattet werden, ehe er nach Äthiopien zurückkehre.

5. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte polizeiliche Schreiben betreffend seiner Pflicht, vor der Polizei zu erscheinen, wurde vom Bundesasylamt an die österreichische Botschaft Addis Abeba geschickt, um die Echtheit bestätigen zu lassen. Die österreichische Botschaft Addis Abeba erklärte per Mail vom 13.01.2009, dass davon ausgegangen werden könne, dass das Dokument nicht echt sei. Der Brief sei am 05.11.2005 ausgestellt worden, an einem Samstag, der für Regierungseinrichtungen kein Arbeitstag sei. Zudem sei keine Kopie oder Akte im Hauptregister der Wache gefunden worden, obwohl man dreimal bei der zuständigen Polizeiwache vorstellig gewesen sei. Zudem war auch eine Anfrage bezüglich der HIV-Infektion des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben worden, welche bereits am 30.09.2008 beantwortet worden war und zwar von der internationalen Organisation für Migration unter der Geschäftszahl römisch 40 . Es wurde erklärt, dass eine HIV-Behandlung in staatlichen Krankenhäusern prinzipiell möglich sei. Eine antiretrovirale Therapie, wie der Beschwerdeführer aktuell bekomme, stehe im Black Lion Hospital, Zewditu Hospital und vielen anderen staatlichen Krankenhäusern in Addis Abeba zur Verfügung. Die dem Beschwerdeführer aktuell verschriebenen Medikamente seien in Äthiopien aber nicht verfügbar. Eine Therapie sei aber prinzipiell kostenlos. Ein Patient müsse aber mit einem 30-tägigen Vorrat an antiretroviralen Medikamenten ausgestattet werden, ehe er nach Äthiopien zurückkehre.

6. Am 28.01.2010 wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Herrn Mag. Müller von der Caritas, Akteneinsicht genommen.

7. Am 15.02.2010 fand eine weitere niederschriftliche Einvernahme des Beschwerdeführers im Bundesasylamt statt. Der Beschwerdeführer legte Bestätigungen für Deutschkurse vor. Ebenso legte er aktuelle Befunde vor. Er zeigte auch Briefe, die belegen würden, dass er im Falle einer Rückkehr Probleme bekäme. Seine Familie werde jetzt wegen seines Bruders belästigt, der, nachdem er aus dem Gefängnis entlassen worden sei, in den Nordsudan gegangen sei. In den Briefen stehe auch, dass sein bester Freund bei einer Demonstration zu den Wahlen gestorben sei. Die Briefe seien von einem anderen in Äthiopien lebenden Bruder. Der vorgelegte Befund des sozialmedizinischen Zentrums XXXX vom XXXX vom 12.02.2010 beschrieb den Zustand des Beschwerdeführers folgendermaßen: "Immunologisch ist er aufgrund der regelmäßigen Einnahme seiner HIV-Therapie zufriedenstellend. Bei weiterer regelmäßiger, lebenslanger Therapieeinnahme ist eine AIDS-Erkrankung vermeidbar."

7. Am 15.02.2010 fand eine weitere niederschriftliche

Einvernahme des Beschwerdeführers im Bundesasylamt statt. Der Beschwerdeführer legte Bestätigungen für Deutschkurse vor. Ebenso legte er aktuelle Befunde vor. Er zeigte auch Briefe, die belegen würden, dass er im Falle einer Rückkehr Probleme bekäme. Seine Familie werde jetzt wegen seines Bruders belästigt, der, nachdem er aus dem Gefängnis entlassen worden sei, in den Nordsudan gegangen sei. In den Briefen stehe auch, dass sein bester Freund bei einer Demonstration zu den Wahlen gestorben sei. Die Briefe seien von einem anderen in Äthiopien lebenden Bruder. Der vorgelegte Befund des sozialmedizinischen Zentrums römisch 40 vom römisch 40 vom 12.02.2010 beschrieb den Zustand des Beschwerdeführers folgendermaßen: "Immunologisch ist er aufgrund der regelmäßigen Einnahme seiner HIV-Therapie zufriedenstellend. Bei weiterer regelmäßiger, lebenslanger Therapieeinnahme ist eine AIDS-Erkrankung vermeidbar."

8. Am 07.09.2010 stellte das Bundesasylamt die Anfrage an die Staatendokumentation, ob die vorgangserwähnte Information der IOM noch aktuell sei. Mit Anfragebeantwortung vom 17.09.2010 wurde erklärt, dass HIV-Infektionen in Äthiopien grundsätzlich behandelt werden können. Alle Regierungskrankenhäuser, wichtigen Privatkrankenhäuser und mehr als 350 Gesundheitszentren in Äthiopien würden eine antiretrovirale Behandlung anbieten. Alle Medikamente würden kostenlos zur Verfügung gestellt. Allerdings könnten Menschen mit HIV in Äthiopien mit Formen von Diskriminierung konfrontiert sein.

9. Mit Schreiben des Bundesasylamtes vom 03.11.2010 wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm Länderfeststellungen zu Äthiopien sowie die Antwort der Staatendokumentation bezüglich der Behandlung von HIV in Äthiopien übermittelt. Der Beschwerdeführer übermittelte dazu am 18.11.2010 eine Stellungnahme und erklärte, dass er in Äthiopien keine annähernd so gute Behandlung wie in Österreich bekommen habe. Es sei für Personen mit einer HIV-Infektion auch nicht einfach, ein Haus zu mieten, man werde diskriminiert. Selbst Familienmitglieder würden befürchten, dass sie angesteckt werden könnten. Er sei massiv diskriminiert und gequält worden. Sein Problem sei aber nicht nur HIV, sondern auch dass er in die Studentenproteste im Jahr 2001 involviert gewesen sei. Beigelegt waren verschiedene Medienberichte zur Situation in Äthiopien.

10. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.05.2011, zugestellt am 10.06.2011, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG abgewiesen. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG wurde dem Beschwerdeführer aber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 30.05.2012 erteilt. Das Bundesasylamt erklärte im angefochtenen Bescheid, dass die geltend gemachten Fluchtgründe wegen der mangelnden Glaubhaftmachung der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt würden. Es habe sich um ein fortlaufend oberflächliches und inhaltsleeres Vorbringen gehandelt. Zudem habe er sich unmittelbar vor seiner Ausreise aus Äthiopien wiederholt unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt, beispielsweise durch die Ausstellung eines Leumundszeugnisses und eines Reisepasses, sowie durch die standesamtliche Verehelichung. Dies sei immer problemlos erfolgt. Allein dies zeige, dass er tatsächlich keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Zudem sei auch kein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Asylantragstellung, seiner Ausreise und dem angeblichen Eintreten der Fluchtgründe zu erkennen. Es sei nicht davon auszugehen, dass er tatsächlich aus seinem Heimatland geflüchtet sei. Allerdings sei nicht auszuschließen, dass er im Falle einer Rückkehr nicht doch einem hohen Risiko der Betroffenheit einer in Art. 2 und Art. 3 EMRK behandelten Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sei. Daher werde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten gewährt.

10. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.05.2011, zugestellt am 10.06.2011, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, AsylG abgewiesen. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG wurde dem Beschwerdeführer aber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 30.05.2012 erteilt. Das Bundesasylamt erklärte im angefochtenen Bescheid, dass die geltend gemachten Fluchtgründe wegen der mangelnden Glaubhaftmachung der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt würden. Es habe sich um ein fortlaufend oberflächliches und inhaltsleeres Vorbringen gehandelt. Zudem habe er sich unmittelbar vor seiner Ausreise aus Äthiopien wiederholt unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt, beispielsweise durch die Ausstellung eines Leumundszeugnisses und eines Reisepasses, sowie durch die standesamtliche Verehelichung. Dies sei immer problemlos erfolgt. Allein dies zeige, dass er tatsächlich keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Zudem sei auch kein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Asylantragstellung, seiner Ausreise und dem angeblichen Eintreten der Fluchtgründe zu erkennen. Es sei nicht davon

auszugehen, dass er tatsächlich aus seinem Heimatland geflüchtet sei. Allerdings sei nicht auszuschließen, dass er im Falle einer Rückkehr nicht doch einem hohen Risiko der Betroffenheit einer in Artikel 2 und Artikel 3, EMRK behandelten Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sei. Daher werde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten gewährt.

11. Dagegen erhob der Beschwerdeführer in offener Frist Beschwerde. Er erklärte, dass ihm zu keinem Zeitpunkt seines Verfahrens mitgeteilt worden sei, dass die Echtheit der vorgelegten Polizeibestätigung in Zweifel gezogen werde. Ansonsten wäre es ihm möglich gewesen, zusätzliche Dokumente aus seiner Heimat zu besorgen. Er werde in Bälde weitere Beweismittel vorlegen. Das Verfahren sei sehr schwer mangelhaft und der Bescheid zu beheben. Entgegen der Ansicht der Behörde handle es sich in seinem Fall um Verfolgung aus Gründen unterstellter politischer Gesinnung.

12. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 07.03.2012, Ziffer A5 419.948-1/2011/3E wurde der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.05.2011 behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Der Asylgerichtshof führte aus, dass das Bundesasylamt in seiner Beweiswürdigung zutreffend auf die späte Antragstellung sowie auf die Tatsache hingewiesen habe, dass sich der Beschwerdeführer problemlos vor seiner legalen Ausreise diverse Dokumente habe ausstellen lassen, sodass sich tatsächlich Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Angaben aufgetan haben, mit dem eigentlichen Fluchtgrund habe sich die belangte Behörde allerdings nur unzureichend auseinandergesetzt. So werde das Vorbringen des Beschwerdeführers pauschal als oberflächlich und inhaltsleer bewertet, ohne dass man auf etwaige Ungereimtheiten konkret Bezug genommen hätte. Die Substanzlosigkeit seines Vorbringens sei nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde auch völlig zu Recht die Verletzung des Parteiengehörs bemängelt. Zudem seien die vorgelegten Briefe der Verwandten des Beschwerdeführers keiner ordnungsgemäßen Übersetzung zugeführt worden, sodass deren inhaltliche Bewertung nicht möglich sei. Das erstinstanzliche Verfahren habe sich daher insgesamt als mangelhaft erwiesen. 12. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 07.03.2012, Ziffer A5 419.948-1/2011/3E wurde der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.05.2011 behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Der Asylgerichtshof führte aus, dass das Bundesasylamt in seiner Beweiswürdigung zutreffend auf die späte Antragstellung sowie auf die Tatsache hingewiesen habe, dass sich der Beschwerdeführer problemlos vor seiner legalen Ausreise diverse Dokumente habe ausstellen lassen, sodass sich tatsächlich Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Angaben aufgetan haben, mit dem eigentlichen Fluchtgrund habe sich die belangte Behörde allerdings nur unzureichend auseinandergesetzt. So werde das Vorbringen des Beschwerdeführers pauschal als oberflächlich und inhaltsleer bewertet, ohne dass man auf etwaige Ungereimtheiten konkret Bezug genommen hätte. Die Substanzlosigkeit seines Vorbringens sei nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde auch völlig zu Recht die Verletzung des Parteiengehörs bemängelt. Zudem seien die vorgelegten Briefe der Verwandten des Beschwerdeführers keiner ordnungsgemäßen Übersetzung zugeführt worden, sodass deren inhaltliche Bewertung nicht möglich sei. Das erstinstanzliche Verfahren habe sich daher insgesamt als mangelhaft erwiesen.

13. In einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 01.06.2012 wurde dem Beschwerdeführer vom Bundesasylamt nun auch der Staatendokumentationsbericht vom 15.01.2009 bezüglich des vorgelegten Polizeischreibens übermittelt. Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers langte am 14.06.2012 beim Bundesasylamt ein. Darin wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nach wie vor an einer HIV-Erkrankung leide, und einer regelmäßigen und lebenslangen Therapie bedürfe, ein entsprechender Arztbrief des XXXX vom 09.03.2012 war der Stellungnahme beigelegt. Weiters wurde dargelegt, dass der Beschwerdeführer sich seit dem Jahr 2006 ohne Unterbrechung in Österreich befinde und somit seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet wohnhaft sei. Er habe sich niemals etwas zu schulden kommen lassen. Er sei bemüht, seine Deutschkenntnisse stetig zu verbessern und habe die ÖSD Prüfung Niveau A1 erfolgreich abgelegt, ein entsprechendes Zeugnis wurde auch vorgelegt. Seit dem 14.05.2012 sei er im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Abwäscher beschäftigt. Seine Selbsterhaltungsfähigkeit sei somit gegeben. Er sei Mitglied in verschiedenen Vereinen, besuche auch die Veranstaltungen der protestantischen Kirche in Wien. Zum Bericht der Staatendokumentation vom 15.01.2009 wurde ausgeführt, dass der Bericht weder schlüssig noch nachvollziehbar sei. Es gehe daraus nicht hervor, welche Mitarbeiter der Botschaft mit welchen Qualifikationen mit welchen Behördenvertretern gesprochen hätten und weshalb diese als geeignete Auskunftspersonen anzusehen

wären. Es gehe auch nicht hervor, wann diese Gespräche konkret stattgefunden hätten. Es sei unplausibel, dass eine Polizeidienststelle am Wochenende nicht besetzt sein sollte. Daher könne es nicht unmöglich sein, dass das Beweismittel an einem Samstag unterschrieben worden sei. Der Bericht der Staatendokumentation sei nicht geeignet, die Echtheit des vorgelegten Beweismittels in Zweifel zu ziehen.¹³ In einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 01.06.2012 wurde dem Beschwerdeführer vom Bundesasylamt nun auch der Staatendokumentationsbericht vom 15.01.2009 bezüglich des vorgelegten Polizeischreibens übermittelt. Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers langte am 14.06.2012 beim Bundesasylamt ein. Darin wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nach wie vor an einer HIV-Erkrankung leide, und einer regelmäßigen und lebenslangen Therapie bedürfe, ein entsprechender Arztbrief des römisch 40 vom 09.03.2012 war der Stellungnahme beigelegt. Weiters wurde dargelegt, dass der Beschwerdeführer sich seit dem Jahr 2006 ohne Unterbrechung in Österreich befinde und somit seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet wohnhaft sei. Er habe sich niemals etwas zu schulden kommen lassen. Er sei bemüht, seine Deutschkenntnisse stetig zu verbessern und habe die ÖSD Prüfung Niveau A1 erfolgreich abgelegt, ein entsprechendes Zeugnis wurde auch vorgelegt. Seit dem 14.05.2012 sei er im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Abwäscher beschäftigt. Seine Selbsterhaltungsfähigkeit sei somit gegeben. Er sei Mitglied in verschiedenen Vereinen, besuche auch die Veranstaltungen der protestantischen Kirche in Wien. Zum Bericht der Staatendokumentation vom 15.01.2009 wurde ausgeführt, dass der Bericht weder schlüssig noch nachvollziehbar sei. Es gehe daraus nicht hervor, welche Mitarbeiter der Botschaft mit welchen Qualifikationen mit welchen Behördenvertretern gesprochen hätten und weshalb diese als geeignete Auskunftspersonen anzusehen wären. Es gehe auch nicht hervor, wann diese Gespräche konkret stattgefunden hätten. Es sei unplausibel, dass eine Polizeidienststelle am Wochenende nicht besetzt sein sollte. Daher könne es nicht unmöglich sein, dass das Beweismittel an einem Samstag unterschrieben worden sei. Der Bericht der Staatendokumentation sei nicht geeignet, die Echtheit des vorgelegten Beweismittels in Zweifel zu ziehen.

14. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 01.08.2012 wurde die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis zum 30.05.2013 erteilt.¹⁴ Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 01.08.2012 wurde die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG bis zum 30.05.2013 erteilt.

15. Das Bundesasylamt gab die Übersetzung der vorgelegten Briefe der Familienangehörigen des Beschwerdeführers in Auftrag, die Übersetzung langte am 08.08.2012 ein.

16. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.09.2013 wurde die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG ein weiteres Mal bis zum 30.05.2014 erteilt.¹⁶ Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.09.2013 wurde die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG ein weiteres Mal bis zum 30.05.2014 erteilt.

17. Am 11.09.2013 übermittelte das Bundesasylamt dem Beschwerdeführer aktuelle Länderfeststellungen zu Äthiopien und gab ihm die Gelegenheit, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

18. Eine entsprechende Stellungnahme des Beschwerdeführers langte am 27.09.2013 beim Bundesasylamt ein. Darin wurde ausgeführt, dass aus dem Jahresbericht 2013 von Amnesty International hervorgehe, dass die äthiopische Regierung weiterhin massiv gegen Oppositionelle vorgehe und die freie Meinungsäußerung unterdrücke. Um Berücksichtigung im Verfahren wurde ersucht.

19. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.10.2013, Zl. 06 05.500-BAW wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 22.05.2006 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG abgewiesen. Es wurde wiederum festgestellt, dass die vorgebrachten Fluchtgründe nicht glaubhaft gemacht werden konnten. Beweiswürdigend führte die belangte Behörde aus, dass der Zeitraum der behaupteten Inhaftierung, nämlich von 08. bis 10.05.2005, völlig unvereinbar mit der Tatsache sei, dass der Beschwerdeführer tatsächlich am 09.05.2005 bei der österreichischen Botschaft einen Visumsantrag eingebracht hätte. Zudem habe er nur Vorfälle, welche sich am 18.04.2001 und einen Monat danach ereignet hätten als für den Fluchtantritt verantwortlich bezeichnet. Der Fluchtantritt sei aber erst am 27.05.2005 erfolgt. Ein entsprechender Zusammenhang sei daher nicht erkennbar. Trotz mehrmaliger Nachfrage sei es ihm nicht möglich gewesen, konkret, detailgenau und nachvollziehbar geschweige denn substantiiert von seinen Fluchtgründen zu berichten. Er habe auch einmal angegeben im Jahr 2000, einmal im Jahr 2005 angeschossen worden zu sein. Einmal habe er auch erklärt, seit 2005 politisch tätig gewesen zu sein, einmal habe er dies bereits zehn Jahre früher angesetzt. Das Fluchtvorbringen sei insgesamt unglaublich.¹⁹ Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.10.2013, Zl. 06 05.500-BAW wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 22.05.2006

bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG abgewiesen. Es wurde wiederum festgestellt, dass die vorgebrachten Fluchtgründe nicht glaubhaft gemacht werden konnten. Beweiswürdigend führte die belangte Behörde aus, dass der Zeitraum der behaupteten Inhaftierung, nämlich von 08. bis 10.05.2005, völlig unvereinbar mit der Tatsache sei, dass der Beschwerdeführer tatsächlich am 09.05.2005 bei der österreichischen Botschaft einen Visumsantrag eingebracht hätte. Zudem habe er nur Vorfälle, welche sich am 18.04.2001 und einen Monat danach ereignet hätten als für den Fluchtantritt verantwortlich bezeichnet. Der Fluchtantritt sei aber erst am 27.05.2005 erfolgt. Ein entsprechender Zusammenhang sei daher nicht erkennbar. Trotz mehrmaliger Nachfrage sei es ihm nicht möglich gewesen, konkret, detailgenau und nachvollziehbar geschweige denn substantiiert von seinen Fluchtgründen zu berichten. Er habe auch einmal angegeben im Jahr 2000, einmal im Jahr 2005 angeschossen worden zu sein. Einmal habe er auch erklärt, seit 2005 politisch tätig gewesen zu sein, einmal habe er dies bereits zehn Jahre früher angesetzt. Das Fluchtvorbringen sei insgesamt unglaublich.

20. Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer gemeinsam mit einer Verfahrensordnung, mit der dem Beschwerdeführer die ARGE-Rechtsberatung Diakonie und Volkshilfe amtswegig als Rechtsberater zur Seite gestellt wurde, am 18.10.2013 zugestellt.

21. Dagegen wurde fristgerecht am 31.10.2013 Beschwerde erhoben. In der Beschwerde wird hinsichtlich des Verfahrensganges ausgeführt, dass der Beschwerdeführer Staatsangehöriger Äthiopiens sei und als Flüchtling in das Bundesgebiet eingereist sei. Er habe am 22.05.2006 einen begründeten Antrag auf Asylgewährung gestellt, welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.05.2011 abgewiesen worden sei. Gleichzeitig sei ihm der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden. Der gegen die Abweisung des Asylantrags gerichteten Beschwerde sei durch die Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 07.03.2012 stattgegeben worden und die Angelegenheit an das Bundesasylamt zurückverwiesen worden. Mit gegenständlichem Bescheid werde der Asylantrag des Beschwerdeführers neuerlich abgewiesen. Inhaltlich wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sich bereits im Jahr 2000 an Studentenprotesten beteiligt habe, damals angeschossen worden sei und seither den Behörden als Oppositioneller bekannt gewesen sei. Nach seiner Teilnahme an einer oppositionellen Kundgebung am XXXX2005 sei er verhaftet und drei Tage lang angehalten worden. Aus Furcht vor den äthiopischen Behörden habe der Beschwerdeführer in weiterer Folge sein Herkunftsland verlassen. Nach seiner Flucht aus Äthiopien hätten Sicherheitskräfte die Mutter des Beschwerdeführers belästigt und versucht auf sie einzuwirken, damit sie den Beschwerdeführer zu einer Rückkehr bewege. Auch der Bruder des Beschwerdeführers sei im Jahr 2006 verhaftet worden und habe sich bis 2007 im Gefängnis befunden. In der Folge wurde auf einen Bericht von Amnesty International vom Mai 2013 verwiesen, in dem erklärt wurde, dass es bei inhaftierten Regierungsgegnern regelmäßig zu Folterungen und Todesfällen in der Haft käme. Entsprechend sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland neuerlich Übergriffen durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt wäre. Wahrscheinlich würde er bereits bei der Einreise am Flughafen verhaftet und misshandelt werden. In der Beschwerde wird dem Bundesasylamt zudem vorgeworfen, es habe entgegen dem Auftrag des Asylgerichtshofes die Briefe der Verwandten keiner Übersetzung und Würdigung zugeführt, sondern diese schlichtweg als nichtrelevante Gefälligkeitsschreiben gewertet. Der Asylgerichtshof habe dem Bundesasylamt auch aufgetragen, dem Beschwerdeführer Parteiengehör einzuräumen, betreffend die Recherche durch die österreichische Botschaft Addis Abeba. Dem sei das Bundesasylamt nicht nachgekommen, da es die umfassende Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 14.06.2012 zum Rechercheergebnis der Botschaft im Bescheid nicht gewürdigt habe, sondern lediglich pauschal erklärt habe, der Beschwerdeführer sei dem Rechercheergebnis nicht qualifiziert entgegen getreten. Weiter wird ausgeführt, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführer darauf aufmerksam hätte machen müssen, wenn sie sein Vorbringen als zu wenig detailliert empfunden hätte. Es hieße einen Asylwerber zu überfordern, verlangte von ihm, dass er genau wüsste, welche Ausführungen notwendig seien. Hinsichtlich des vermeintlichen Widerspruches bezüglich der Haft und des Stellen eines Visumsantrages wurde darauf hingewiesen, dass es nicht der Beschwerdeführer persönlich gewesen sei, der den Antrag eingebracht habe, sondern seine Ehefrau gemeinsam mit seinem Bruder. Hinsichtlich des Zeitpunktes seiner Verletzung im Zuge einer Studentendemonstration habe der Beschwerdeführer immer gleichlautend den 18.04.2001 angegeben, sei es aber aufgrund von Problemen in der Umrechnung des Kalenders zu unterschiedlichen Daten gekommen. Er habe stets gleichlautend angegeben, im Jahr 2001 angeschossen worden zu sein, während er erst 2005 verhaftet worden sei. Hinsichtlich der Erlangung äthiopischer Dokumente müsse darauf hingewiesen werden, dass alle Dokumente vor seiner Verhaftung durch die äthiopische Polizei am XXXX2005 ausgestellt worden seien. Daher könne dies nicht als Unterschutzstellung unter die

Behörden des Herkunftslandes gesehen werden. Dass der Beschwerdeführer nicht unmittelbar nach Einreise in Österreich einen Asylantrag gestellt habe, erkläre sich dadurch, dass er über seine Ehefrau bereits über einen Aufenthaltstitel verfüge. Das Vorbringen des Beschwerdeführers sei daher entgegen der Ansicht der Behörde asylrelevant im Sinne Genfer Flüchtlingskonvention, weshalb ihm der Status eines Asylberechtigten zu gewähren sei. Daher würden die Anträge gestellt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen, den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Beschwerdeführer Asyl gewährt werde.

22. Beschwerde und Verwaltungsakt wurden dem Asylgerichtshof am 11.11.2013 vorgelegt.

23. Wie in § 75 Abs. 19 AsylG 2005 idGF vorgesehen, sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen. Am 25.08.2014 wurde gegenständliche Beschwerde der Gerichtsabteilung I403 zur Entscheidung zugeteilt. 23. Wie in Paragraph 75, Absatz 19, AsylG 2005 idGF vorgesehen, sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht zu Ende zu führen. Am 25.08.2014 wurde gegenständliche Beschwerde der Gerichtsabteilung I403 zur Entscheidung zugeteilt.

24. Am 29.10.2014 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Innsbruck, statt. Im Rahmen der Verhandlung wurde auch die Tochter des Beschwerdeführers, welche etwa ein Monat zuvor von Äthiopien nach Österreich gekommen war, als Zeugin befragt. Zudem wurden verschiedene Unterlagen (ärztliche Befunde, Arbeitsbestätigung) vorgelegt. Von Seiten des Bundesverwaltungsgerichtes wurden dem Beschwerdeführer aktuelle Länderfeststellungen zu Äthiopien übergeben und diesbezüglich eine Frist von zwei Wochen für eine Stellungnahme vereinbart.

25. Am 12.11.2014 langte eine Stellungnahme beim Bundesverwaltungsgericht ein, in welcher auf die Verfolgung von Anhängern der Coalition for Unity and Democracy (CUD) und die Verhaftung ihrer Vorsitzenden hingewiesen wurde. Human Rights Watch habe im Jahresbericht vom Jänner 2013 berichtet, dass 2012 unter anderem politische AktivistInnen und Mitglieder oppositioneller Parteien unter vage definierten Anklagepunkten wegen Terrorismus verurteilt worden seien. Auch Amnesty International berichte von der Unterdrückung der Meinungsfreiheit in Äthiopien und der Anklage von Oppositionspolitikern wegen Terrorismus und Hochverrat. Auch das US-Außenministerium habe im Mai 2012 von politisch motivierten Verhaftungen Oppositioneller geschrieben; die Regierungspartei habe Mitgliedern der Opposition einschüchternde Besuche abgestattet, wobei die Berichte über derartige Besuche seit 2010 bedeutend abgenommen hätten.

Zum Beschwerdeführer wurde ausgeführt, dass dieser seit seiner Flucht aus Äthiopien Aktivitäten gesetzt habe, die Ausdruck und Fortsetzung seiner bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung seien. Er bringe seine politischen Überzeugungen auf "Facebook" breitenwirksam zum Ausdruck und äußere sich kritisch zu den politischen Entwicklungen in Äthiopien. Er habe bewusst auf besondere Schutz- und Privatsphäre-Einstellungen verzichtet. Auf der Facebook Seite des Beschwerdeführers fänden sich Einträge von nicht eindeutig identifizierbaren Personen, bei denen nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich dabei um Spione der äthiopischen Regierung handle. Es würden daher Nachfluchtgründe gemäß § 3 Abs.2 Asylgesetz vorliegen und werde der Antrag auf Zuerkennung des Asylstatus aufrechterhalten. Zum Beschwerdeführer wurde ausgeführt, dass dieser seit seiner Flucht aus Äthiopien Aktivitäten gesetzt habe, die Ausdruck und Fortsetzung seiner bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung seien. Er bringe seine politischen Überzeugungen auf "Facebook" breitenwirksam zum Ausdruck und äußere sich kritisch zu den politischen Entwicklungen in Äthiopien. Er habe bewusst auf besondere Schutz- und Privatsphäre-Einstellungen verzichtet. Auf der Facebook Seite des Beschwerdeführers fänden sich Einträge von nicht eindeutig identifizierbaren Personen, bei denen nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich dabei um Spione der äthiopischen Regierung handle. Es würden daher Nachfluchtgründe gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Asylgesetz vorliegen und werde der Antrag auf Zuerkennung des Asylstatus aufrechterhalten.

Der Beschwerdeführer stehe über Facebook auch sowohl mit dem Gründer von XXXX als auch mit einem Journalisten und politischen Aktivist in Verbindung; es sei nicht auszuschließen, dass dies vom äthiopischen Staat überwacht werde. In diesem Zusammenhang werde auf einen Bericht von Human Rights Watch (Human Rights Watch, "They Know Everything We Do" Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, March 2014) verwiesen, der von einer immer

stärkeren Medienüberwachung durch die äthiopische Regierung ausgehe. Auch die exilpolitische Tätigkeit würde immer stärker überwacht (Human Rights Watch, Ethiopia's borderless cyberspionage, 07.04.2014). Der Beschwerdeführer stehe über Facebook auch sowohl mit dem Gründer von römisch 40 als auch mit einem Journalisten und politischen Aktivisten in Verbindung; es sei nicht auszuschließen, dass dies vom äthiopischen Staat überwacht werde. In diesem Zusammenhang werde auf einen Bericht von Human Rights Watch (Human Rights Watch, "They Know Everything We Do" Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, March 2014) verwiesen, der von einer immer stärkeren Medienüberwachung durch die äthiopische Regierung ausgehe. Auch die exilpolitische Tätigkeit würde immer stärker überwacht (Human Rights Watch, Ethiopia's borderless cyberspionage, 07.04.2014).

Zum Beweis der exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers wurden verschiedene Fotos mit Oppositionspolitikern und Facebook-Kommentare des Beschwerdeführers in Vorlage gebracht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Feststellungen zur Person und zum Vorbringen des Beschwerdeführers:

Die Identität des Beschwerdeführers steht fest. Er ist äthiopischer Staatsbürger und reiste legal mit einem Visum nach Österreich ein. Ein Jahr nach seiner Einreise stellte er am 22.05.2006 einen Antrag auf internationalen Schutz, da er sich von seiner Ehefrau, über welche er ein Visum bekommen hatte, getrennt hatte. Aufgrund seiner HIV-Infektion und der unzureichenden Behandlung in Äthiopien wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.05.2011 subsidiärer Schutz gewährt. Der Antrag auf Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten wurde allerdings abgewiesen, auch nach Erlassung eines neuerlichen Bescheides am 15.10.2013.

Der Beschwerdeführer ist gesund und strafrechtlich unbescholten.

Vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der getroffenen Länderfeststellungen bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Äthiopien nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine für eine Asylgewährung hinreichend intensive Verfolgung durch staatliche Organe zu befürchten hätte.

1.2. Zur Situation in Äthiopien:

Politische Situation

Die Parlamentswahlen von 2005 führten zur Zersplitterung der politischen Opposition. Viele Schlüsselfiguren der Oppositionsbewegung wurden damals verhaftet oder sind ins Exil geflohen. Dementsprechend war die Opposition bei den Parlamentswahlen von 2010 schwach vertreten. Die Medrek-Koalition⁹ war gegenüber der Regierungskoalition Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) landesweit die einzige oppositionelle Kraft von politischer Bedeutung. Dennoch erhielten die oppositionellen politischen Parteien lediglich einen Sitz. Ein weiterer Sitz ging an einen unabhängigen Kandidaten. Die Koalitionsregierung besteht zwar aus mehreren Parteien, jedoch gibt es keine politische Auseinandersetzung zwischen den Regierungsparteien. Das niederschmetternde Resultat der Opposition widerspiegelt die repressive Politik der äthiopischen Regierung. Mitglieder von oppositionellen Parteien werden verhaftet, bedroht oder verlassen aus Angst vor staatlicher Repression das Land. So befand sich die bekannte Oppositionsführerin XXXX von der Unity for Democracy and Justice (UDJ) während den Wahlen 2010 in Haft. (Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 2.) Andererseits werden Mitglieder von Parteien der Regierungskoalition gemäss US State Department (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2012, Ethiopia, 19. April 2013: www.ecoi.net/local_link/245084/368532_de.html; Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 7) bevorzugt. Sie haben beispielsweise bessere Chancen auf eine Anstellung oder erhalten eher einen Kredit. Gemäß USDOS verlieren Lehrpersonen sowie weitere Staatsangestellte ihre Arbeitsstelle, wenn sie Mitglied einer oppositionellen Partei sind. Die Wahlbeobachterkommission der Europäischen Union kritisierte in ihrem Bericht die repressive Politik der Regierung gegenüber oppositionellen Parteien. Gemäß der Kommission verunmöglicht die Regierung die Arbeit der Opposition. Im Vorfeld der Wahlen kam es zu Einschüchterungen und Bedrohungen von Oppositionspolitikern. Zudem ist eine unabhängige Berichterstattung nicht möglich, da die meisten Medien unter staatlicher Kontrolle stehen (European Union Election Observation Mission, Ethiopia, Mai 2010, S. 1; 16-19). Im Sommer 2013 fanden zum ersten Mal seit acht Jahren regierungskritische Demonstrationen statt, die von oppositionellen Parteien organisiert wurden. Die Sema-yawi Partei (Blue Party), eine Newcomerin in der politischen Landschaft

Äthiopiens sowie die Unity for Democracy and Justice Party (UDJ) organisierten in den Städten Addis Abeba, Gondar und Dessie Kundgebungen. (Amnesty International, Ethiopia, End Stifling of Peaceful Protests, 5 September 2013: Die Parlamentswahlen von 2005 führten zur Zersplitterung der politischen Opposition. Viele Schlüsselfiguren der Oppositionsbewegung wurden damals verhaftet oder sind ins Exil geflohen. Dementsprechend war die Opposition bei den Parlamentswahlen von 2010 schwach vertreten. Die Medrek-Koalition⁹ war gegenüber der Regierungskoalition Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) landesweit die einzige oppositionelle Kraft von politischer Bedeutung. Dennoch erhielten die oppositionellen politischen Parteien lediglich einen Sitz. Ein weiterer Sitz ging an einen unabhängigen Kandidaten. Die Koalitionsregierung besteht zwar aus mehreren Parteien, jedoch gibt es keine politische Auseinandersetzung zwischen den Regierungsparteien. Das niederschmetternde Resultat der Opposition widerspiegelt die repressive Politik der äthiopischen Regierung. Mitglieder von oppositionellen Parteien werden verhaftet, bedroht oder verlassen aus Angst vor staatlicher Repression das Land. So befand sich die bekannte Oppositionsführerin römisch 40 von der Unity for Democracy and Justice (UDJ) während den Wahlen 2010 in Haft. (Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 2.) Andererseits werden Mitglieder von Parteien der Regierungskoalition gemäss US State Department (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2012, Ethiopia, 19. April 2013: www.ecoi.net/local_link/245084/368532_de.html; Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 7) bevorzugt. Sie haben beispielsweise bessere Chancen auf eine Anstellung oder erhalten eher einen Kredit. Gemäss USDOS verlieren Lehrpersonen sowie weitere Staatsangestellte ihre Arbeitsstelle, wenn sie Mitglied einer oppositionellen Partei sind. Die Wahlbeobachterkommission der Europäischen Union kritisierte in ihrem Bericht die repressive Politik der Regierung gegenüber oppositionellen Parteien. Gemäss der Kommission verunmöglicht die Regierung die Arbeit der Opposition. Im Vorfeld der Wahlen kam es zu Einschüchterungen und Bedrohungen von Oppositionspolitikern. Zudem ist eine unabhängige Berichterstattung nicht möglich, da die meisten Medien unter staatlicher Kontrolle stehen (European Union Election Observation Mission, Ethiopia, Mai 2010, S. 1; 16-19). Im Sommer 2013 fanden zum ersten Mal seit acht Jahren regierungskritische Demonstrationen statt, die von oppositionellen Parteien organisiert wurden. Die Sema-yawi Partei (Blue Party), eine Newcomerin in der politischen Landschaft Äthiopiens sowie die Unity for Democracy and Justice Party (UDJ) organisierten in den Städten Addis Abeba, Gondar und Dessie Kundgebungen. (Amnesty International, Ethiopia, End Stifling of Peaceful Protests, 5 September 2013:

www.amnesty.org/en/library/asset/AFR25/003/2013/en/b4370501-9436-c8d0b3eb70f7/afr250032013en.pdf)

4311-bf75-

Die Parteien forderten die Freilassung von politischen Gefangenen und politische Reformen. Weiter wurden das staatliche Verhalten gegenüber der muslimischen Gesellschaft sowie die Zwangsumsiedlungen von indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten angeprangert. Im Rahmen dieser Demonstrationen kam es zu Einschüchterungen und Verhaftungen (Inter Press Service (IPS), News Agency, Ethiopia's Protest Leaders Say No Change in Government, 6. Juni 2013:

www.ipsnews.net/2013/06/ethiopias-protest-leaders-say-no-change-in-government/). Der langjährige Premierminister Meles Zenawi starb im August 2012, nachdem er Äthiopien während 21 Jahren regiert hatte. Der Tod Zenawis hat jedoch nicht zu einer Verbesserung der menschenrechtlichen Situation geführt (The Ethiopian Women's Human Rights Alliance (EWHRA), September 2013, S. 2). So haben auch die Regionalwahlen im April 2013 keine Trendwende gebracht. Aufgrund der andauernden Unterdrückung haben die bedeutendsten oppositionellen Parteien die Regionalwahlen boykottiert. Die EPRDF konnte nahezu alle Sitze mit ihren Kandidaten besetzen (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2013, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 20.).

Konsequente Umsetzung von repressiven Gesetzen

Das NGO- (Der Begriff NGO-Gesetz steht in diesem Update für die Charities and Societies Proclamation (CSO Law), welche im Jahr 2009 vom äthiopischen Parlament verabschiedet wurde), Antiterrorismus- (Der Begriff Antiterrorismus-Gesetz steht für die Anti-Terrorism Proclamation, die 2009 vom äthiopischen Parlament verabschiedet wurde) und Mediengesetz (Der Begriff Mediengesetz steht für das Gesetz Freedom of the Mass Media and Access to Information aus dem Jahr 2008) aus den Jahren 2009 respektive 2008, werden konsequent umgesetzt. Die Regierung hat die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit mit Hilfe dieser Gesetze stark eingeschränkt. Heute erklären verschiedene Organisationen, dass die Gesetze dazu benutzt werden, um regierungskritische Personen zu verhaften, um sie mundtot zu machen (AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014).

Staatliches Überwachungssystem

Gemäß Human Rights Watch (HRW) unterhält die Regierungskoalition ein äußerst effektives Überwachungssystem. Die EPRDF verfügt im ganzen Land über ein gutes Netzwerk an Informanten, welche die Tätigkeiten von Organisationen und Personen überwachen. Die Kenntnisse der äthiopischen Bevölkerung von dieser Überwachung führt zu Selbstzensur und bewirkt eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit (HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 13). Gemäß Freedom House trauen sich viele Äthiopierinnen und Äthiopier selbst in privaten Gesprächen nicht, Kritik an der Regierung zu üben (Freedom House, Freedom in the World 2013, Ethiopia, 9. Mai 2013). Obwohl lediglich 1 Prozent der äthiopischen Bevölkerung über einen regelmäßigen Internetzugang verfügt, sperrt die äthiopische Regierung Websites und geht konsequent gegen regierungskritische Blogger vor (AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013; CPJ et al. September 2013, S. 9.; EWHRA, September 2013, S. 3). Der aktuelle Bericht von Reporters Sans Frontières berichtet über die zunehmende Internetkontrolle in Äthiopien. Das äthiopische Parlament hat im Jahr 2013 die Information Network Security Agency (INSA) mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Die INSA kann seither Computernetzwerke sowie das Internet, Radio, Fernsehen und Social Media überwachen (Reporters Sans Frontières (RSF), Enemies of the Internet 2014, Ethiopia, Full Online Powers, 12. März 2014:

www.ecoi.net/local_link/271427/386689_en.html).

Überwachung im Exil.

Gemäß einem Bericht von Human Rights Watch (HRW) vom April 2014 überwacht die äthiopische Regierung ebenfalls äthiopische Staatsangehörige im Exil. Laut der Organisation rekrutieren äthiopische Botschaften zunehmend Informanten, welche die Tätigkeiten der Diaspora beobachten (HRW, Telecom and Internet Surveillance in Ethiopia, 25. März 2014, S. 18).

Sicherheitslage

Die innenpolitische Lage ist in weiten Landesteilen derzeit relativ ruhig, eine kurzfristige Verschlechterung der Sicherheitslage ist jedoch in allen Landesteilen jederzeit möglich.

Nach den zum Teil gewaltsamen Auseinandersetzungen, die Ende April 2014 in mehreren Universitätsstädten (Ambo, Hawassa, Adama, Jimma, Haromaya und Wallagaa/Wollega) stattgefunden haben, bleibt die Lage weiterhin gespannt, aber ruhig. Vor allem in den Randgebieten des Landes kommt es jedoch immer wieder zu Unruhen, etwa in der Somali Region (Ogaden) im Osten, an der Grenze zu Eritrea, in der Gambella-Region oder in der Selamago Region (Süd Omo). Die Situation an der Grenze zu Eritrea (insbesondere in Nord-Afar) bleibt angespannt. Im Frühjahr 2012 kam es zu äthiopischen Angriffen auf Einrichtungen im eritreischen Grenzgebiet. Ein erneuter Ausbruch von Feindseligkeiten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Jänner 2013 führte ein Konflikt zwischen ethnischen Oromo und Somali zur Vertreibung von 55.000 Menschen aus den Bezirken Gursum, Meyu, Kimbi und Chinaksen in der Region Oromia an der Grenze zu Kenia. Die Unsicherheit in der Region führte zu Verzögerungen bei der humanitären Hilfe (U.S. Departement of State, 27. Feber 2014, Country Report of Human Rights Practices 2013, Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Zuletzt gab es im Oktober 2013 vereinzelte (versuchte) Bombenanschläge in Addis Abeba. Das äthiopische Staatsfernsehen meldete am 3.6.2014 die Festnahme eines von al-Shabaab angeworbenen Terroristen, der Anschläge im Lande geplant haben soll (Auswärtiges Amt 5.September 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Reise- und Sicherheitshinweise,

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/Aethiopien_Sicherheit_node.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Auch besonders im Hinblick auf die in den letzten Monaten durchgeführten Anschläge der Al-Shabaab in Dschibuti und Kenia wird nicht ausgeschlossen, dass Äthiopien auch zukünftig Ziel von Anschlägen sein wird. In vielen Regionen Äthiopiens sind Minen verlegt, vor allem bis 80 km innerhalb der Grenzen zu Eritrea, Somalia, Sudan, Südsudan und Kenia (Borana Region); aber auch das Landesinnere ist teilweise vermint Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 5. September 2014, Reise & Aufenthalt - Äthiopien - Sicherheit und Kriminalität, <http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/aethiopien/>, Zugriff 11. September 2014).

In der Somali Region (Ogaden) im Osten führt die äthiopische Armee bewaffnete Einsätze gegen Mitglieder der ONLF (Ogaden National Liberation Front) durch. Im Grenzgebiet zu Somalia ist aufgrund möglicher militärischer Aktionen gegen Kämpfer der radikalislamistischen Terrororganisation al-Shabaab auch grenzüberschreitend mit größeren Truppenbewegungen zu rechnen. Auswärtiges Amt, 5. September 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/AethiopienSicherheit_node.html, [Zugriff 11. September 2014]). Es kommt in der Region zu Kämpfen zwischen Rebellengruppen und dem Militär, zu Bombenexplosionen, und es besteht Minengefahr (Die ONLF ist eine ethnisch basierte, gewalttätige und separatistische Gruppe, deren verschiedene Splittergruppen vor allem in der Somali Region aktiv sind (US DOS 27.2.2014). Die Gruppe kämpft seit 1991 für die Unabhängigkeit der Region. Begonnene Friedensgespräche zwischen der äthiopischen Regierung und der ONLF in Kenia wurden 2012 ergebnislos abgebrochen. US DOS - U.S. Department of State, 27. Juli 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11 September 2014]).

Im Oktober 2013 führte die ONLF eine Reihe von Angriffen auf äthiopische Militärposten aus, bei denen 24 äthiopische Soldaten ums Leben kamen (Freedom House, 23. Jänner 2014, Freedom in the World 2014 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/277837/407183_de.html, Zugriff 11 September 2014)).

In der Gambella-Region (im Westen des Landes an der Grenze zum Süd-Sudan) wurden in letzter Zeit vermehrt sicherheitsrelevante Zwischenfälle, Stammeskonflikte und gewalttätige Auseinandersetzungen berichtet, teilweise auch ausgehend von Stammesgruppen aus Südsudan. Im Grenzgebiet nördlich der Stadt Gambella besteht erhebliche Minengefahr

Äthiopien kämpft sowohl gegen interne wie auch externe Gruppierungen. Es kommt regelmäßig zu Unruhen und zu bewaffneten Einsätzen der äthiopischen Armee. Im Juni 2011 hat das äthiopische Parlament drei nationale oppositionelle Gruppierungen, namentlich die Ogaden National Liberation Front (ONLF), die Oromo Liberation Front (OLF) und XXXX, sowie die zwei internationalen Gruppierungen Al-Kaida und Al-Shabab zu terroristischen Organisationen erklärt. Trotz laufenden Friedensgesprächen mit der ONLF und einem Friedensangebot der OLF bleiben die Gruppierungen auf der Liste terroristischer Gruppierungen und werden mit Gewalt bekämpft. Das militärische Engagement Äthiopiens in Somalia und der Grenzkonflikt mit Eritrea sind weitere Faktoren, die das Land destabilisieren Auswärtiges Amt, 5. September 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/AethiopienSicherheit_node.html, [Zugriff 11. September 2014]). Äthiopien kämpft sowohl gegen interne wie auch externe Gruppierungen. Es kommt regelmäßig zu Unruhen und zu bewaffneten Einsätzen der äthiopischen Armee. Im Juni 2011 hat das äthiopische Parlament drei nationale oppositionelle Gruppierungen, namentlich die Ogaden National Liberation Front (ONLF), die Oromo Liberation Front (OLF) und römisch 40 , sowie die zwei internationalen Gruppierungen Al-Kaida und Al-Shabab zu terroristischen Organisationen erklärt. Trotz laufenden Friedensgesprächen mit der ONLF und einem Friedensangebot der OLF bleiben die Gruppierungen auf der Liste terroristischer Gruppierungen und werden mit Gewalt bekämpft. Das militärische Engagement Äthiopiens in Somalia und der Grenzkonflikt mit Eritrea sind weitere Faktoren, die das Land destabilisieren Auswärtiges Amt, 5. September 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Reise- und Sicherheitshinweise, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/AethiopienSicherheit_node.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Verfassung und Justizsystem

Die äthiopische Verfassung von 1995 erwähnt explizit die Menschenrechte. Artikel 29 schützt beispielsweise die Meinungsäußerungsfreiheit. Die Bestimmungen werden jedoch nicht eingehalten. Die äthiopische Regierung begeht regelmäßig Menschenrechtsverletzungen, die im Gegensatz zur Verfassung und verschiedenen internationalen Verträgen stehen, welche Äthiopien ratifiziert hat. Oppositionelle, kritische Medienschaffende oder religiöse Anführer werden von den Behörden schikaniert, bedroht und ohne Haftbefehl in Gewahrsam genommen (Unrepresented Nations and Peoples Organization (UNPO), Submission to the UN Office of the High Commissioner for Human Rights, Universal Periodic Review, Ethiopia, September 2013, S. 2:

<http://onlf.org/wp-content/uploads/2013/10/UNPO-UPR-submission-Ethiopia-19th.pdf>).

Gemäß der äthiopischen Verfassung ist das Justizsystem zwar eine unabhängige Institution, jedoch gibt es keine

effektive Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive. Die Macht liegt hauptsächlich beim Premierminister und die Gerichte arbeiten unter strenger Anweisung der Regierung (USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014, S. 1; Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 9.). Politisch motivierte Gerichtsverfahren sind häufig (Bertelsmann Stiftung, Ethiopia Country Report, 2014, S. 9). Ende 2012 gab es gemäß Schätzungen von NGOs 400 politische Gefangene in Äthiopien (Freedom House, Freedom in the World 2013, Ethiopia, Januar 2013).

Haftbedingungen, Folter, Todesstrafe

Amnesty International beschreibt die Zustände in äthiopischen Gefängnissen als sehr prekär. Es gibt weder genügend Nahrung noch sauberes Wasser. Zudem sind die sanitären Anlagen in einem bedenklichen Zustand. Der Zugang zu einem rechtlichen Beistand wird oftmals nicht gewährleistet. Gewissen Häftlingen ist es nicht erlaubt, ihre Familien zu kontaktieren (HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014.). Die medizinische Versorgung wird den Gefangenen teilweise bewusst verweigert.

Olbana Lelisa und Bekele Gerba, beides Führungspersonen der politischen Opposition, wird die medizinische Behandlung verweigert. Berichten zufolge befinden sie sich im Kaliti-Gefängnis. (AI, Further Information on Urgent Action, 25. April 2014, S. 1:

www.amnesty.org/en/library/asset/AFR25/001/2014/en/6a05e90f-4a9a-443b-95b4-02c69b54e990/afr250012014en.pdf).

Misshandlungen und Folter sind weit verbreitet. Es gibt Berichte über Gefangene, die in Haft gestorben sind. Geständnisse werden unter Folter erpresst. Laut Amnesty International kommt es insbesondere bei Verhören durch die Polizei und in Untersuchungshaft zu Folterhandlungen (AI, Amnesty International Report 2013, Äthiopien, 23. Mai 2013). Einer Delegation des Europäischen Parlaments wurde der Zugang ins Kaliti-Gefängnis in Addis Abeba im Juli 2013 verweigert, obwohl sie zuvor eine Bewilligung erhalten hatte (HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014). Selbst das IKRK hat zu vielen Haftanstalten im Land keinen Zutritt.

Das äthiopische Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe für eine Vielzahl von Straftaten wie Verbrechen gegen den Staat, Völkermord, Feigheit vor dem Feind, Mord oder bewaffneter Raubüberfall vor. Die Vollstreckung der Strafe bedarf der Zustimmung des Staatspräsidenten. Gemäß Amnesty International wurden im Jahr 2013 mindestens acht Todesstrafen ausgesprochen (Amnesty International, Oral Statement by Amnesty International, Item 8, Activity Reports of Members of the Commission and Special Mechanisms, Chairperson of the Working Group on Death Penalty and Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions in Africa, 5. Mai 2014, S. 3:

www.amnesty.org/en/library/asset/AFR01/002/2014/en/45fe21d5-eae0-4248-bb96-8f099bc467ca/afr010022014en.pdf. www.icrc.org/eng/assets/files/annual-report/current/icrc-annual-report-ethiopia.pdf). Aufgrund der generellen Intransparenz und den rechtlichen Einschränkungen für Menschenrechtsorganisationen ist es äußerst schwierig, Informationen über die Todesstrafe in Äthiopien zu erhalten.

Menschenrechtslage

Human Rights Watch konstatiert eine deutliche Verschlechterung der Menschenrechtssituation in den letzten Jahren (HRW, Ethiopia, Brutal Crackdown on Protests, 5. Mai 2014:

www.ecoi.net/local_link/275297/404430_de.html). Gemäß den aktuellen Berichten von US-DOS, Freedom House und Amnesty International kommt es in Äthiopien häufig zu Menschenrechtsverletzungen. Grundrechte wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit werden von der äthiopischen Regierung mit Füßen getreten. Personen, die sich kritisch gegenüber dem Regime äußern, werden schikaniert, bedroht und willkürlich verhaftet. Studentinnen und Studenten oder ethnische Minderheiten, die sich gegen "Entwicklungsprojekte" der Regierung aussprechen, werden ebenso festgenommen wie Muslime, die sich gegen die Einmischung der Regierung in religiöse Angelegenheiten wehren (USDOS, Ethiopia, 27. Februar 2014; HRW, World Report 2014, Ethiopia, 21. Januar 2014; AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013; HRW, Ethiopia, Brutal Crackdown on Protests, 5. Mai 2014:

www.ecoi.net/local_link/275297/404430_de.html). Bei Verhören kommt es oft zu Misshandlungen und Folter. Zudem wird das äthiopische Regime für extralegale Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich gemacht (AI, Amnesty International Report 2013, Ethiopia, 23. Mai 2013).

Mitglieder von oppositionellen Parteien werden regelmäßig verhaftet und verurteilt. Gemäß Amnesty International werden auch vermeintlich Oppositionelle festgenommen Freedom House, Freedom in the World, Ethiopia, 9. Mai 2013).

Behandlung nach der Rückkehr

Es sind bisher keine Fälle bekannt, dass zurückgekehrte Äthiopier Benachteiligungen oder gar Festnahme oder Misshandlung ausgesetzt waren. Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer, insbesondere für unbegleitete Minderjährige gibt es nicht. Rückkehrer können nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen (AA 8.4.2014).

Die Regierung arbeitet bei der Flüchtlingshilfe und bei zurückkehrenden Staatsbürgern generell mit dem UNHCR und anderen humanitären Organisationen zusammen. Die Arbeit von Hilfsorganisationen wird aber manchmal durch Behörden, bewaffnete Gruppen und die unstete Sicherheitslage eingeschränkt (USDOS 27.2.2014).

Für Opfer staatlicher Repression besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Wohnsitz in andere Landesteile zu verlegen, womit sie einer lokalen Bedrohungssituation entgehen können. Die Gründung einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Existenz in anderen Landesteilen ist jedoch angesichts des niedrigen Existenzniveaus in allen Landesteilen und der ethnischen Abgrenzung schon aus sprachlichen Gründen schwierig. In den größeren Städten ist ein wirtschaftlicher Neuanfang im Vergleich leichter möglich (Auswärtiges Amt, 8. April 2014, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; U.S. Department of State, 27. Feber 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, , http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, Zugriff [11.09.2014];

Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Opposition

Die Verfassung gewährleistet Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, beide werden in der Praxis aber eingeschränkt (Freedom House, 23. Jänner 2014, Freedom in the World 2014 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/277837/407183_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Die Verfassung und weitere Gesetze sehen die Versammlungsfreiheit vor. Die Regierung respektiert das Recht aber nicht. Die Organisatoren großer öffentlicher Versammlungen oder Demonstrationen müssen die Regierung 48 Stunden vorher benachrichtigen und eine Genehmigung einholen. Die Behörden können die Genehmigung nicht verweigern, können aber verlangen, die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen oder Gründen der Bewegungsfreiheit an einem anderen Ort oder Zeitpunkt zu veranstalten. Über eine zeitliche oder örtliche Verlegung durch die Behörden müssen die Organisatoren innerhalb von 12 Stunden nach ihrem Antrag auf Genehmigung schriftlich verständigt werden. In der Realität werden Demonstrationen allerdings meist von Sicherheitskräften blockiert, Menschen festgehalten oder verhaftet, mit der Begründung, dass keine Genehmigung vorliege. Während es Anfang Juni 2013 der Blue Party gelang, eine friedliche Demonstration mit mehreren tausend Demonstranten abzuhalten, wurden nachfolgende Demonstrationen der UDJ und auch der Blue Party in Addis Abeba sowie in anderen Städten behindert und zerstreut. Die Parteien berichten über Festnahmen, Hausarrest, Bürorazzien und Beschlagnahmung von Material.

Oppositionsparteien wie die All Ethiopian Unity Party (AEUP), die Unity for Democracy and Justice Party (UDJ), die Blue Party, die Ethiopian Raey (Visionary) Party u.a. berichten regelmäßig von Problemen, Örtlichkeiten für Versammlungen zu erhalten. Raumreservierungen werden kurzfristig storniert, oder es werden Genehmigungen der Behörden verlangt, z.B. einen Parteitag abzuhalten, obwohl es für eine solche Forderung keine gesetzliche Grundlage gibt. Einflussnahmen auf Hotels oder andere Anbieter werden von Regierungsseite regelmäßig abgestritten. Ebenso berichten die Parteien von massiven Schwierigkeiten, friedliche Demonstrationen zu organisieren.

Das Gesetz sieht die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf uneingeschränkte friedliche politische Aktivität vor. Die Regierung schränkt diese Rechte jedoch ein Das NGO-Gesetz sowie die Ende 2011 dazu eingeführten Verwaltungsvorschriften haben erhebliche Auswirkungen auf zivilgesellschaftliches Engagement, insbesondere im Menschenrechts-bereich. Die unabhängige Tätigkeit von Gewerkschaften im Lande wird trotz der in der Verfassung garantierten Vereinigungsfreiheit behindert, nicht partei- bzw. regimetreue Gewerkschaften. werden oftmals untergraben, so wie es in der Vergangenheit mit der Ethiopian Teachers Association geschah. (Auswärtiges Amt, 08. Feber 2014, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; U.S. Department of State, 27. Feber 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Die Opposition ist ideologisch, ethnisch und regional breit gefächert und gilt nach den Ereignissen nach den

Parlamentswahlen 2005 weiterhin als geschwächt. Ihr Handlungsspielraum bleibt eingeschränkt. Mit Blick auf die nächsten Parlamentswahlen 2015 bemühen sich die Oppositionsparteien um eine deutlichere Profilierung. Durch Allianzen und Vereinigungen beabsichtigen sie, an Stärke zu gewinnen. Neben der legalen politischen Opposition gibt es militante "Befreiungs"-Bewegungen, die im Juni 2011 vom äthiopischen Parlament als terroristische Organisationen gelistet wurden. Dazu zählen u.a. XXXX, die Oromo Liberation Front (OLF) in der Region Oromia und Teile der Ogaden National Liberation Front (ONLF) in der Somali-Region, die sich nicht am Friedensabkommen mit der Regierung im Oktober 2010 beteiligt haben. Die Opposition ist ideologisch, ethnisch und regional breit gefächert und gilt nach den Ereignissen nach den Parlamentswahlen 2005 weiterhin als geschwächt. Ihr Handlungsspielraum bleibt eingeschränkt. Mit Blick auf die nächsten Parlamentswahlen 2015 bemühen sich die Oppositionsparteien um eine deutlichere Profilierung. Durch Allianzen und Vereinigungen beabsichtigen sie, an Stärke zu gewinnen. Neben der legalen politischen Opposition gibt es militante "Befreiungs"-Bewegungen, die im Juni 2011 vom äthiopischen Parlament als terroristische Organisationen gelistet wurden. Dazu zählen u.a. römisch 40, die Oromo Liberation Front (OLF) in der Region Oromia und Teile der Ogaden National Liberation Front (ONLF) in der Somali-Region, die sich nicht am Friedensabkommen mit der Regierung im Oktober 2010 beteiligt haben.

Die politische Betätigung für Oppositionsparteien wird de facto durch willkürliche Vorgaben hinsichtlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beschränkt. Parteimitglieder und -anhänger werden (gelegentlich) verhaftet oder (v.a. von den Sicherheitskräften) eingeschüchtert. Prominent sind die Verfahren gegen Oppositionsmitglieder, wie z.B. Andualem Arage (ehem. Pressesprecher der Unity for Democracy and Justice Party/UDJ), der mit anderen in einem Verfahren auf Grundlage des Antiterrorgesetzes zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde. In einem anderen Verfahren sind 60 Vertreter der Volksgruppe der Oromo (ca. 35% der äthiopischen Bevölkerung) u.a. der Mitgliedschaft in der OLF angeklagt. Weite Teile der Opposition werden von der Regierung nicht als legitimer politischer Akteur anerkannt. In der Rhetorik versucht die Regierung immer wieder, die legalen Oppositionsparteien als "Schirm" für Terroristen dazustellen. Die Vorgehensweise gegen Oppositionelle begründet die Regierung regelmäßig mit gesetzlichen Bestimmungen (Antiterrorgesetz, Strafrecht) und Sicherheitsgründen bzw. mit der Bekämpfung des Terrorismus. Vereinzelt wird von Oppositionellen über willkürliche Festnahmen oder Fälle von Verschwindenlassen berichtet. In den meisten Fällen tauchen die Personen wieder auf, wie in zwei Fällen der Oppositionspartei AEUP. Jüngst veröffentlichte die Oppositionspartei UDJ einen Bericht, demzufolge in den letzten drei Jahren über 120 Mitglieder willkürlich festgehalten oder durchsucht wurden.

Äthiopische NGOs schätzen die Anzahl politischer Gefangener Ende 2012 auf bis zu 400, verschiedene Schätzungen gehen aber weit auseinander (Auswärtiges Amt, 08. Februar 2014, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; [Zugriff 11. September 2014]; Auswärtiges Amt, März 2014, Länderinformationen - Äthiopien - Innenpolitik,

http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Aethiopien/Innenpolitik_node.html, [Zugriff 11. September 2014]; Freedom House, 23. Jänner 2014, Freedom in the World 2014 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/277837/407183_de.html, [Zugriff 11. September 2014]).

Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung und weitere Gesetze sehen die Meinungs- und Pressefreiheit vor. Die Regierung versucht jedoch mittels verschiedener Einschüchterungsmethoden, Kritik zu unterbinden. So werden etwa Journalisten, Oppositionsaktivisten und regierungskritische Personen schikaniert, verhaftet und strafrechtlich verfolgt. Die Aktivitäten der politischen Opposition wurden überwacht und behindert. Stärker als das Medien- und Informationsgesetz wirkt sich das Antiterrorgesetz auf die Meinungs- und Pressefreiheit in Äthiopien aus. Denn es umfasst nicht nur direkte und indirekte Unterstützung von Terrorismus als Tatbestand, sondern auch Berichterstattung über terroristische Gruppen oder Aktivitäten, die von der Öffentlichkeit als Anstiftung bzw. Propaganda aufgefasst werden könnten. "Gummi-Paragraphen" schüren die Angst vor Willkür und Repression. Hinzu kommen weitreichende Befugnisse, die das Antiterrorgesetz den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden einräumt, z.T. auch ohne gerichtliche Überwachung. Angesichts der Verhaftungen und Prozesse herrscht eine große Verunsicherung bei Medienvertretern, was die Praxis einer gewissen Selbstzensur verschärft. Die Haftstrafe der im Januar 2012 wegen Terrorismus zu 14 Jahren Haft verurteilten Journalistin Reyot Alemu wurde im Berufungsverfahren im August 2012 auf 5 Jahre reduziert. Begnadigt wurden im Rahmen der traditionellen Amnestie zum äthiopischen Neujahr die beiden Ende 2011 verurteilten schwedischen Journalisten Skibbe und Persson.

Über die Gesetze hinaus gibt es eine subtile Kontrolle über die Medien. Für Zeitungen steht eine einzige staatliche Druckerei zur Verfügung, die auf Grundlage des Strafgesetzbuchs die Möglichkeit hat, den Druck von ihrer Meinung nach "verfassungswidrigen" Inhalten (in der Praxis handelt es sich oftmals lediglich um regierungskritische Aussagen) zu verweigern. Unabhängige Zeitungen wie "Finote Netsanet", Organ der Oppositionspartei UDJ, hatten erhebliche Probleme zu erscheinen und sind daher auf das Internet umgestiegen (Auswärtiges Amt, 08. Feber 2014, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien; U.S. Department of State, 27. Feber 2014, Country Report on Human Rights Practices 2013 - Ethiopia, http://www.ecoi.net/local_link/270706/400790_de.html, [Zugriff 11.September 2014]).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesasylamtes (nunmehr: Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - BFA) und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des Bundesasylamtes (nunmehr: Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - BFA) und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Zur Person und zum Vorbringen des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst vor, dass er 2000/2001 bei einer Demonstration angeschossen und 2005 bei einer Demonstration verhaftet worden sei. Er werde wegen seiner Kritik an der Regierung von den äthiopischen Behörden gesucht. Zudem betätige er sich auch in Österreich exilpolitisch. Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst vor, dass er 2000 aus 2001, bei einer Demonstration angeschossen und 2005 bei einer Demonstration verhaftet worden sei. Er werde wegen seiner Kritik an der Regierung von den äthiopischen Behörden gesucht. Zudem betätige er sich auch in Österreich exilpolitisch.

Die belangte Behörde erkannte dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Erkrankung und der unzureichenden Gesundheitsversorgung in Äthiopien subsidiären Schutz zu, erklärte aber, keine konkrete Verfolgungsgefahr erkennen zu können. Dieser Feststellung schließt sich das Bundesverwaltungsgericht nach sorgfältiger Prüfung aller übermittelten Unterlagen und Stellungnahmen und unter Bezugnahme auf die Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung an.

Der Beschwerdeführer konnte keine konkrete Verfolgung glaubhaft machen; insofern der Beschwerdeführer geltend macht, dass er die Oppositionspartei CUD unterstützte und einmal bei einer Demonstration angeschossen und einmal verhaftet worden sei, ist zunächst auf die Beweiswürdigung der belangten Behörde zu verweisen, die zutreffend darauf hinweist, dass der Beschwerdeführer fortlaufend eher oberflächlich gehaltene Aussagen zu seinen Fluchtgründen getätigt hatte. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich der Beschwerdeführer trotz seiner angeblichen Probleme mit den äthiopischen Sicherheitsbehörden unmittelbar vor seiner Ausreise wiederholt unter den Schutz eben dieses Behördenapparates gestellt und problemlos ein Leumundszeugnis, einen Reisepass und eine standesamtliche Verehelichung erhalten konnte. Auch sei der Beginn seiner politischen Tätigkeit einmal mit 2005, einmal zehn Jahre früher angesetzt gewesen. Hinsichtlich seiner angeblichen Inhaftierung von 08. bis 10. Mai sei anzumerken, dass dies nicht mit der Tatsache vereinbar sei, dass er am 09.05.2005 bei der österreichischen Botschaft in Addis Abeba einen Visumsantrag eingebracht habe. Außerdem sei die vorgelegte polizeiliche Ladung nicht echt, da sie an einem Samstag ausgestellt und auch keine Kopie in der Polizeistation zu finden sei.

Die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Ungereimtheiten konnten auch im Beschwerdeverfahren nicht beseitigt werden. Der Beschwerdeführer hatte in seiner Beschwerde gegen den ersten Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.05.2011 erklärt, dass ihm nie vorgehalten worden sei, dass die Echtheit der Polizeibestätigung in Zweifel gezogen worden sei, sonst wäre es ihm möglich gewesen, weitere Dokumente aus seiner Heimat zu besorgen. Trotz dieser Ankündigung beschränkte sich der Beschwerdeführer in der Folge aber darauf, die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zum polizeilichen Schreiben als unplausibel darzustellen, da eine Polizeidienststelle sehr wohl am Wochenende besetzt sei; weitere Dokumente, die sein Vorbringen stützen würden, legte der Beschwerdeführer aber nicht vor. Eine abschließende Beurteilung der Echtheit des polizeilichen Schreibens kann aber unterbleiben, da aus dem Schreiben nicht hervorgeht, warum der Beschwerdeführer vor der Polizei erscheinen soll und eine Ladung

alleine noch keine Verfolgung belegt. Zudem würde das Schreiben auch der Darstellung widersprechen, dass der Beschwerdeführer von den Sicherheitsbehörden gesucht und seine Familie immer wieder wegen ihm belästigt worden sei. Wenn er wirklich so im Fokus der äthiopischen Behörden gestanden wäre, erscheint es erstens wenig plausibel, dass er nur drei Tage inhaftiert gewesen ist und zweitens dass er etwa ein halbes Jahr nach seiner Ausreise aus Äthiopien eine "Einladung" (Wortlaut entsprechend der im Akt befindlichen und vom Bundesasylamt in Auftrag gegebenen Übersetzung), vor der Polizei am 07.11.2005 zu erscheinen, bekam - obwohl doch seinen eigenen Aussagen zufolge seine Familie in dieser Zeit immer wieder nach ihm befragt worden sei. Den Behörden wäre es dann im November 2005 durchaus klar gewesen, dass der Beschwerdeführer nicht in Äthiopien aufhältig war bzw. der Ladung nicht nachgekommen würde. So erklärte der Beschwerdeführer selbst in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 05.11.2007: "Die Sicherheitskräfte waren oft bei meiner Mutter und wollten von ihr haben, dass sie darauf hinwirken soll, dass ich zurückkehren soll." Warum dann die Behörden eine Ladung ausstellen sollten, bleibt unklar. Ohne daher die Echtheit des Schreibens abschließend beurteilen zu wollen, würde es auch bei Unterstellung der Echtheit nicht dazu beitragen, das Vorbringen des Beschwerdeführers als solches glaubhafter erscheinen zu lassen.

Insofern in den Stellungnahmen des Beschwerdeführers auf Verhaftungen von CUD-Mitgliedern und Verfolgung von Oppositionspolitikern verwiesen wird, ist festzuhalten, dass es sich dabei um führende Mitglieder der Partei handelte, während der Beschwerdeführer selbst erklärt hatte, nicht einmal offizielles Mitglied zu sein bzw. gewesen zu sein.

Allerdings scheint der Beschwerdeführer seine Rolle für die Bewegung der Kinijit (entspricht der Coalition for Unity and Democracy, CUD) im Laufe des Asyl- bzw. Beschwerdeverfahrens immer mehr ausgebaut zu haben. Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 29.10.2014 wiedergegeben (RI=Richterin; BF=Beschwerdeführer;

RV=Rechtsvertreter; Z=Zeugin, die Tochter des Beschwerdeführers):

"Zum Fluchtvorbringen

RI: Können Sie bitte berichten, seit wann Sie sich politisch engagieren?

BF: Seit 1993 (äthiopischer Kalender), seit den Studentenunruhen, habe ich begonnen, mich politisch zu engagieren.

Laut Dolmetscher entspricht das 2001.

RI: Welche Bewegung oder welche Partei unterstützen Sie?

BF: Ich war engagiert bei Kinijit.

RI: Welche politischen Aktivitäten setzten Sie in Äthiopien?

BF: Ich habe an Demonstrationen 1993 mit den Studenten teilgenommen, dabei wurde ich angeschossen.

Der BF zeigt auf den Schulterbereich.

RI: Haben Sie vor der Demonstration, wo Sie angeschossen wurden, auch schon Aktivitäten gesetzt?

BF: Ich habe an diesem Tag begonnen, mich politisch zu betätigen.

RI: Wo fand diese Demonstration statt?

BF: In der Nähe der Universität, 4 Kilo. Das ist ein Gebiet in Addis Abeba.

RI: Nachdem Sie angeschossen wurden, wie ging es dann weiter?

BF: Es wurden mehrere Demonstranten angeschossen. Manche suchten Schutz in der Kirche, andere rannten davon. Ich habe viel Blut verloren. Ich weiß nicht mehr wieviel, zum Schluss war ich dann im Krankenhaus.

RI: In welchem Krankenhaus waren Sie dann?

BF: Im Polizeispital.

RI: Waren Sie festgenommen worden? Oder war es ein öffentliches Spital?

BF: Das ist ein Polizeikrankenhaus, in dem nur Gefangene aufgenommen werden. Einige der Demonstranten sind gestorben, die anderen waren in diesem Krankenhaus.

RI: Wie ging es dann weiter? Wie lange waren Sie im Krankenhaus?

BF: Ich war für einen Monat in dem Krankenhaus. Ich bekam auch Lungenprobleme, weil ich mich verkühlte.

RI: Und dann?

BF: Ich habe eine eidesstattliche Erklärung abgeben müssen, damit ich nicht mehr an solchen Demonstrationen teilnehme. Dann ließen sie uns frei.

RI: Bekamen Sie ein Schriftstück oder eine Kopie von diesem Schreiben mit?

BF: Nein.

RI: Wo war dieses Polizeisipital?

BF: Im Stadtteil XXXX, neben XXXX KrankenhausBF: Im Stadtteil römisch 40 , neben römisch 40 Krankenhaus.

RI: Haben Sie sich dann nach dieser Verletzung weiter politisch betätigt?

BF: Nach dieser Verletzung war ich noch engagierter.

RI: Waren Sie offizielles Parteimitglied?

BF: Ich war kein offizielles Mitglied, aber engagierter Mitstreiter.

RI: Gab es zum Beispiel Versammlungen?

BF: Frau XXXX war zwei-, dreimal bei unseren Treffen. Sie hielt politische Reden und gab schriftliche Informationen weiter. Das waren Flugblätter.BF: Frau römisch 40 war zwei-, dreimal bei unseren Treffen. Sie hielt politische Reden und gab schriftliche Informationen weiter. Das waren Flugblätter.

RI: Haben Sie selbst diese Flugblätter verteilt?

BF: Ja. Ich ging von Tür zu Tür und gab die Flugblätter auch an Jugendliche weiter. Wir sammelten Unterschriften, um zu erreichen, dass die Hafenstadt XXXX wieder zu Äthiopien gehört.BF: Ja. Ich ging von Tür zu Tür und gab die Flugblätter auch an Jugendliche weiter. Wir sammelten Unterschriften, um zu erreichen, dass die Hafenstadt römisch 40 wieder zu Äthiopien gehört.

RI: Wo fanden diese Versammlungen statt?

BF: Es gibt drei verschiedenen Versammlungsplätze. Ich war meistens bei XXXX (phon.), es ist ein StadtteilBF: Es gibt drei verschiedenen Versammlungsplätze. Ich war meistens bei römisch 40 (phon.), es ist ein Stadtteil.

RI: Wo haben Sie sich in XXXX (phon.) getroffen?RI: Wo haben Sie sich in römisch 40 (phon.) getroffen?

BF: Wir trafen uns in einem Saal, der zu der Energieversorgung gehörte, Kinijit mietete diesen Saal.

RI: Wissen Sie noch, wann Frau XXXX bei den Versammlungen dabei war?RI: Wissen Sie noch, wann Frau römisch 40 bei den Versammlungen dabei war?

BF: Es ist lange her. Ich weiß es nicht mehr. Es war nach meiner Verletzung.

RI: Wer war der Anführer Ihrer regionalen Gruppe? Gab es einen offiziellen Parteiführer für Ihre Versammlungen?

BF: Er hieß XXXX. Er ist nicht mehr am Leben. Er hat sich das Leben genommenBF: Er hieß römisch 40 . Er ist nicht mehr am Leben. Er hat sich das Leben genommen.

RI: Haben Sie zwischen der Demonstration, bei der Sie angeschossen wurden, und der Demonstration im Jahr 2005 Probleme mit äthiopischen Sicherheitsbehörden bekommen?

BF: Ja. Ich hatte Probleme, mich in meiner Gegend frei zu bewegen. Deswegen bin ich außerhalb meines Wohngebietes gegangen, um dort zu arbeiten. Es war für mich nicht möglich zurück zu meiner Familie zu gehen. Deswegen bin ich ins Landesinnere gezogen.

RI: Das heißt, Sie haben den Wohnort gewechselt?

BF: Ja.

RI Wann genau und von wo wohin?

BF: Von Addis Abeba nach XXXX, es war 1996/1997 (äthiopischer Kalender)BF: Von Addis Abeba nach römisch 40 , es war 1996 aus 1997, (äthiopischer Kalender).

Laut Dolmetscher 2003 oder 2004.

RI: Hatten Sie in Addis Abeba eine Konfrontation oder Probleme mit der Polizei?

BF: Ich wurde verfolgt, weil ich die eidesstattliche Erklärung unterschrieben hatte. Ich wurde abgehört. Ich konnte auch im Privaten nichts sprechen.

RI: Sie konnten trotzdem die Flugblätter verteilen und zu Versammlungen gehen?

BF: Die Gruppe kennt die Beamten. Wir versteckten uns immer, sobald jemand auftauchte.

RI: Waren Sie nach Ihrem Umzug nach XXXX auch politisch aktiv? RI: Waren Sie nach Ihrem Umzug nach römisch 40 auch politisch aktiv?

BF: Dort bekam ich nur Informationen, was in Addis Abeba los war. Mehr machte ich nicht, weil ich Angst hatte.

RI: Sie haben von einer Demonstration im Jahr 2005 berichtet?

BF: Ich bin Ende 1996 (äthiopischer Kalender) von XXXX zurück nach Addis Abeba. Kurz darauf war die Demonstration, wo ich mit Transparenten teilnahm. BF: Ich bin Ende 1996 (äthiopischer Kalender) von römisch 40 zurück nach Addis Abeba. Kurz darauf war die Demonstration, wo ich mit Transparenten teilnahm.

RI: Warum sind Sie wieder zurück nach Addis Abeba gezogen?

BF: Da ich in XXXX nichts machen konnte, überlegte ich nach Addis Abeba zurückzugehen und wieder aktiv zu werden. Zu dieser Zeit hatte die äthiopische Regierung das Demonstrationsverbot gelockert. Es wurden Transparente auf einem Esel fixiert und darauf stand: "Unsere Rechte sollten respektiert werden". Der Esel war ein Symbol dafür, dass wir von der Regierung wie ein solcher behandelt werden und auch wie ein solcher geprügelt werden. BF: Da ich in römisch 40 nichts machen konnte, überlegte ich nach Addis Abeba zurückzugehen und wieder aktiv zu werden. Zu dieser Zeit hatte die äthiopische Regierung das Demonstrationsverbot gelockert. Es wurden Transparente auf einem Esel fixiert und darauf stand: "Unsere Rechte sollten respektiert werden". Der Esel war ein Symbol dafür, dass wir von der Regierung wie ein solcher behandelt werden und auch wie ein solcher geprügelt werden.

RI: Wo und wann fand die Demonstration im Jahr 2005 statt?

BF: Im April 2005 fand die Demonstration am XXXX statt. BF: Im April 2005 fand die Demonstration am römisch 40 statt.

RI: Können Sie erzählen, was Ihnen persönlich bei dieser Demonstration passiert ist?

BF: Am Ende der Demonstration sind wir am Rückzug gewesen und haben gesungen: "Der Sieg ist bei Kinijit". Wir wurden mit Land Cruisern eingekreist. Dann wurden wir verhaftet und mit Lkws abtransportiert. Wir wurden dann zu einem Sonderkommando der Polizei in XXXX gebracht. Dann haben sie uns auf verschiedene Art und Weise gefoltert und auf den Boden gezerzt. Die meinten, wir sollten Sport treiben und wenn wir aufgaben, haben sie uns geschlagen. Sie sagten, dass sie mit Anhängern der Kinijit noch mehr machen werden. "Kinijit soll euch nur retten!" Wir wurden auf die Fußsohlen geschlagen und es wurde gesagt, das sei, weil wir mit diesen Sohlen von ihnen weggelaufen waren. Es waren unterschiedliche Gruppen. In meiner Gruppe waren XXXX und XXXX. BF: Am Ende der Demonstration sind wir am Rückzug gewesen und haben gesungen: "Der Sieg ist bei Kinijit". Wir wurden mit Land Cruisern eingekreist. Dann wurden wir verhaftet und mit Lkws abtransportiert. Wir wurden dann zu einem Sonderkommando der Polizei in römisch 40 gebracht. Dann haben sie uns auf verschiedene Art und Weise gefoltert und auf den Boden gezerzt. Die meinten, wir sollten Sport treiben und wenn wir aufgaben, haben sie uns geschlagen. Sie sagten, dass sie mit Anhängern der Kinijit noch mehr machen werden. "Kinijit soll euch nur retten!" Wir wurden auf die Fußsohlen geschlagen und es wurde gesagt, das sei, weil wir mit diesen Sohlen von ihnen weggelaufen waren. Es waren unterschiedliche Gruppen. In meiner Gruppe waren römisch 40 und römisch 40.

RI: Das waren die Personen, mit denen Sie gemeinsam auf der Polizeistation waren?

BF: Ja.

RI: Kannten Sie diese Personen schon vorher?

BF: Ja. XXXX und XXXX waren Freunde von mir. BF: Ja. römisch 40 und römisch 40 waren Freunde von mir.

RI: Waren alle in der Kinijit-Bewegung engagiert?

BF: Ja.

RI: Wie lange wurden Sie auf der Polizeistation festgehalten?

BF: Am dritten Tag um Mitternacht wurden wir freigelassen, weil XXXX und
BF: Am dritten Tag um Mitternacht wurden wir freigelassen, weil römisch 40 und

Dr. XXXX zu den Medien gingen und protestierten gegen die Verhaftung ihrer Anhänger
Dr. römisch 40 zu den Medien gingen und protestierten gegen die Verhaftung ihrer Anhänger.

RI: Ist der erwähnte XXXX der vorhin erwähnte Leiter der regionalen Gruppe?
RI: Ist der erwähnte römisch 40 der vorhin erwähnte Leiter der regionalen Gruppe?

BF: Ja.

RI: Sie haben dem Bundesasylamt eine Aufforderung der äthiopischen Polizei vorgelegt, dass Sie erscheinen sollten. Wie kamen Sie zu diesem Schreiben?

BF: Es wurde an meine Familie zugestellt und meine Familie hat es mir zugeschickt.

RI: Haben Sie den Kontakt zu Ihrer Familie immer aufrecht erhalten?

BF: Ja.

RI: Bekam Ihre Familie Probleme nach der Ausreise?

BF: Die Polizei kam oft in Zivil zu meiner Familie nach Hause und nahm auch öfters meinen Bruder namens XXXX mit.
BF: Die Polizei kam oft in Zivil zu meiner Familie nach Hause und nahm auch öfters meinen Bruder namens römisch 40 mit.

RI: Hatten Sie selbst nach der Freilassung und vor der Ausreise Probleme mit der Polizei?

BF: Ich bekam Drohungen. Ich bin isoliert worden.

RI: Was ist darunter zu verstehen?

BF: Ich wurde verfolgt, damit ich nicht sage, was im Polizeigefängnis passiert ist und damit meine politische Tätigkeit unterbunden ist. Ich wurde praktisch rund um die Uhr beobachtet.

RI: Lebten Sie bei Ihrer Familie oder wo lebten Sie?

BF: Ich schlief bei XXXX, aber besuchte immer wieder meine Familie
BF: Ich schlief bei römisch 40, aber besuchte immer wieder meine Familie.

RI: Wann kam Ihnen erstmals der Gedanke Äthiopien zu verlassen?

BF: Ich hatte eine Freundin. Sie ist mittlerweile verstorben. Sie lebte in Österreich und hatte mir versprochen, mich aus Äthiopien zu holen. Deswegen bin ich damals nach XXXX gegangen. Weil ich damals schon daran dachte, nach Europa zu gehen. Ich wollte nicht vor meiner Abreise verhaftet werden.
BF: Ich hatte eine Freundin. Sie ist mittlerweile verstorben. Sie lebte in Österreich und hatte mir versprochen, mich aus Äthiopien zu holen. Deswegen bin ich damals nach römisch 40 gegangen. Weil ich damals schon daran dachte, nach Europa zu gehen. Ich wollte nicht vor meiner Abreise verhaftet werden.

RI: Es gab beim Bundesasylamt den Vorwurf eines Widerspruches im zeitlichen Ablauf. Können Sie den Ablauf der Dinge vor Ihrer Ausreise bitte möglichst genau schildern!

BF: XXXX 1997 (äthiopischer Kalender), also am XXXX2005, wurde ich nach der Demonstration verhaftet. Am dritten Tag in der Nacht wurde ich freigelassen. Ich bin zu meiner Familie gegangen. Der Visumsantrag wurde von meiner Freundin gestellt, während ich in Haft war. Das war am 10.05.2005.
BF: römisch 40 1997 (äthiopischer Kalender), also am XXXX2005, wurde ich nach der Demonstration verhaftet. Am dritten Tag in der Nacht wurde ich freigelassen. Ich bin zu meiner Familie gegangen. Der Visumsantrag wurde von meiner Freundin gestellt, während ich in Haft war. Das war am 10.05.2005.

RI: Wann haben Sie und Ihre Freundin beschlossen, das Visum zu beantragen?

BF: Die Idee, den Antrag zu stellen, hatte ich vor der Haft.

RI: Es gibt ein Leumundzeugnis der äthiopischen Polizei vom 06.05.2005. Nachdem Sie schon einige Jahre vorher mit der Polizei Probleme hatten, wie erklären Sie sich das?

BF: Ich habe damals nur etwas unterschrieben. Ich wurde nie erkennungsdienstlich behandelt. Ich hatte an der linken Hand eine Bewegungseinschränkung.

RI: Warum hat man nicht von der rechten Hand Fingerabdrücke genommen?

BF: Ich weiß es nicht .

RI: Hat man von den anderen Personen, die damals festgenommen wurden, Fingerabdrücke genommen?

BF: Ja.

RI: Was würden Sie befürchten, wenn Sie nach Äthiopien zurückkehren müssten?

BF: Es wäre sehr gefährlich für mein Leben. Ich würde sicher verhaftet werden. Es wäre besser zu sterben, als im Gefängnis gefoltert zu werden. Im Gefängnis stirbt man langsam. Ich habe ein gesundheitliches Problem, eine HIV-Infektion. Ich würde keine medizinische Behandlung im Gefängnis bekommen. Mein größte Angst ist nicht die politische Führung, sondern die Leute, die mich kennen.

RI: Wo haben Sie dieses Leumundzeugnis geholt?

BF: Von der Polizeistation.

RI: Von welcher Polizeistation?

BF: Von der dritten.

RI: Ist das in der Nähe der Wohnung Ihrer Familie?

BF: Nein, das ist eine andere Polizeistation.

RI: Warum sind Sie zu dieser anderen Polizeistation gegangen?

BF: Sie sind für solche Angelegenheiten zuständig.

RI: Sind Sie in Österreich exil-politisch aktiv?

BF: Wir treffen uns oft oder diskutieren via Facebook oder VIBER. Ich beteilige mich auch an Demonstrationen hier in Österreich.

RI: Wann war z. B. eine Demonstration in Österreich?

BF: Vor ca. sechs Monaten.

RI: Wo war diese Demonstration?

BF: Vor dem Außenministerium und vor der Botschaft von Jemen.

RI: Wissen Sie, wie es Ihrer Familie in Äthiopien aktuell geht?

BF: Es geht ihnen den Umständen entsprechend.

RI: Hat Ihre Familie noch Probleme wegen Ihnen?

BF: Mein Bruder XXXX war wegen mir ein Jahr in Haft. Der andere Bruder ist nach Amerika geflüchtet. BF: Mein Bruder römisch 40 war wegen mir ein Jahr in Haft. Der andere Bruder ist nach Amerika geflüchtet.

RI: Sie haben eine Tochter, die Sie heute mitgebracht haben?

BF: Ja.

RI: Seit wann ist Ihre Tochter hier?

BF: Etwa ein Monat.

RV hat folgende ergänzende Fragen an den BF
Regierungsvorlage hat folgende ergänzende Fragen an den BF:

RV: Als Sie im Polizeikrankenhaus waren, wie hat man Sie dort behandelt? (gemeint: menschl. Umgang)
Regierungsvorlage, Als Sie im Polizeikrankenhaus waren, wie hat man Sie dort behandelt? (gemeint: menschl. Umgang)

BF: Die Polizisten waren oft in unseren Zimmern, wo wir schliefen. Sie bedrohten uns. Die Ärzte waren freundlicher und versuchten diese Bedrohungen abzuwehren.

RV: Sie haben erwähnt, dass Sie sich bei Ihren politischen Tätigkeiten (Flyer verteilen) immer wieder verstecken mussten. Kam es vor, dass einer Ihrer Mitstreiter entdeckt wurde und wenn ja, was passierte mit ihm?Regierungsvorlage, Sie haben erwähnt, dass Sie sich bei Ihren politischen Tätigkeiten (Flyer verteilen) immer wieder verstecken mussten. Kam es vor, dass einer Ihrer Mitstreiter entdeckt wurde und wenn ja, was passierte mit ihm?

BF: Einmal ist XXXX erwischt worden. Er wurde zusammengeschlagen und zurückgelassenBF: Einmal ist römisch 40 erwischt worden. Er wurde zusammengeschlagen und zurückgelassen.

RV: Hatte es, als Sie sich in XXXX waren, Verfolgungshandlungen oder Überwachungsmaßnahmen gegeben?Regierungsvorlage, Hatte es, als Sie sich in römisch 40 waren, Verfolgungshandlungen oder Überwachungsmaßnahmen gegeben?

BF: Ich bin vom Dorf XXXX ins Landesinnere gegangen, weil ich verfolgt wurde. Ich bin zu meiner TanteBF: Ich bin vom Dorf römisch 40 ins Landesinnere gegangen, weil ich verfolgt wurde. Ich bin zu meiner Tante.

RV: Als Sie bei der Tante waren, konnten Sie dort ein relativ normales Leben führenRegierungsvorlage, Als Sie bei der Tante waren, konnten Sie dort ein relativ normales Leben führen?

BF: Bei meiner Tante war ich nicht so lange. Es war ein bisschen besser als in der Stadt, aber da ich am Land nichts tun konnte, bin ich zurück. Ich habe XXXX kontaktiert und bin wieder zurück.BF: Bei meiner Tante war ich nicht so lange. Es war ein bisschen besser als in der Stadt, aber da ich am Land nichts tun konnte, bin ich zurück. Ich habe römisch 40 kontaktiert und bin wieder zurück.

RI: Wie hat die Verfolgungshandlung in XXXX ausgesehen?RI: Wie hat die Verfolgungshandlung in römisch 40 ausgesehen?

BF: Es geht um XXXX, er wurde gefoltert und hat im Zuge dessen meinen Aufenthaltsort genannt. Ich wurde gewarnt, dass sie meinen Aufenthaltsort kennen.BF: Es geht um römisch 40, er wurde gefoltert und hat im Zuge dessen meinen Aufenthaltsort genannt. Ich wurde gewarnt, dass sie meinen Aufenthaltsort kennen.

RI: Wer hat Sie gewarnt?

BF: XXXX selbst, nachdem er frei war. XXXX hat es meinem Bruder gesagt und er mirBF: römisch 40 selbst, nachdem er frei war. römisch 40 hat es meinem Bruder gesagt und er mir.

RV: Wurden nach Ihrer Ausreise Ihre Familienangehörigen von Sicherheitsbehörden schickaniert?Regierungsvorlage, Wurden nach Ihrer Ausreise Ihre Familienangehörigen von Sicherheitsbehörden schickaniert?

BF: Ja, es hat Unterschiedliches gegeben. Mein Bruder wurde verhaftet, meine Mutter bedrängt, mich wieder zurückzubringen.

RV: Wie gestaltet sich der Kontakt, den Sie mit Oppositionellen in Österreich haben und haben Sie Kontakt zu anderen Oppositionellen in anderen Ländern? Wenn ja, wie?Regierungsvorlage, Wie gestaltet sich der Kontakt, den Sie mit Oppositionellen in Österreich haben und haben Sie Kontakt zu anderen Oppositionellen in anderen Ländern? Wenn ja, wie?

BF: Es gibt im Internet ein Medium namens XXXX. Es gibt da verschiedene Foren zum Diskutieren, z. B. OPD, XXXXBF: Es gibt im Internet ein Medium namens römisch 40. Es gibt da verschiedene Foren zum Diskutieren, z. B. OPD, römisch 40;

RI: Sie sind in den verschiedenen Foren aktiv?

BF: Wir diskutieren dort die verschiedenen Ideen der verschiedenen Oppositionsbewegungen. Es kommen verschiedene Freiheitskämpfer, z. B. aus XXXX zusammen.BF: Wir diskutieren dort die verschiedenen Ideen der verschiedenen Oppositionsbewegungen. Es kommen verschiedene Freiheitskämpfer, z. B. aus römisch 40 zusammen.

RV: Wie stehen Sie im Ausland in Kontakt?Regierungsvorlage, Wie stehen Sie im Ausland in Kontakt?

BF: Via Facebook. Wir haben verdeckte Namen. Ich habe Kontakt mit

XXXX.römisch 40 .

RI: Haben Sie persönliche Kontakte zu einzelne Personen?

BF: Via Facebook treffe ich mich mit den Leuten von XXXX und diskutiere. Alle Oppositionelle, die außerhalb Äthiopiens leben, arbeiten gemeinsam am Sturz der Regierung.BF: Via Facebook treffe ich mich mit den Leuten von römisch 40 und diskutiere. Alle Oppositionelle, die außerhalb Äthiopiens leben, arbeiten gemeinsam am Sturz der Regierung.

RV: Haben Sie Kontakt zu XXXX?Regierungsvorlage, Haben Sie Kontakt zu XXXX?

BF: Ja, wir hatten über die sozialen Medien Kontakt.

RV: Was war der Grund für die Freilassung Ihres Bruders vor kurzem?Regierungsvorlage, Was war der Grund für die Freilassung Ihres Bruders vor kurzem?

BF: Wir wissen nicht, warum er verhaftet wurde und warum er freigelassen wurde. Er war ein Jahr in Haft. Er lebt in Angst, weil die nächste Wahl naht und er Angst hat, verhaftet zu werden.

RV: In der hypothetischen Annahme einer Rückkehr, haben Sie auch Befürchtungen hinsichtlich der Behandlung durch die Bevölkerung auf Grund Ihrer HIV-Infektion?Regierungsvorlage, In der hypothetischen Annahme einer Rückkehr, haben Sie auch Befürchtungen hinsichtlich der Behandlung durch die Bevölkerung auf Grund Ihrer HIV-Infektion?

BF: Ja. Meine Mutter weiß nicht, dass ich HIV-positiv bin. Kein Mensch in meiner Umgebung weiß von der Krankheit, sonst würde keiner mit mir was zu tun haben wollen.

RV beantragt eine Frist zur Einbringung einer Stellungnahme zum exil-politischen Engagement des BF und zur Beweisvorlage.Regierungsvorlage beantragt eine Frist zur Einbringung einer Stellungnahme zum exil-politischen Engagement des BF und zur Beweisvorlage.

Eine Frist von zwei Wochen wird gewährt.

Feststellungen zur allgemeinen Lage im Herkunftsstaat:

Die RI bringt die aktuellen Länderfeststellungen zu Äthiopien zur Kenntnis (Länderfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom September 2014).

Dem BF werden Kopien der vorliegenden Berichte und Feststellungen ausgefolgt und für eine allfällige schriftliche Stellungnahme ab heute eine Frist von zwei Wochen eingeräumt.

BF: Ich möchte noch etwas sagen. Im September haben die äthiopischen Sicherheitsbehörden bei der äthiopischen Botschaft in der USA auf einen Oppositionellen geschossen. Es gab eine Demonstration der Oppositionellen. Es wurde fünfmal auf ihn geschossen. Das zeigt, dass die äthiopische Regierung keine Hemmung hat, auf Oppositionelle zu schießen und das sogar in einem Land, in dem die Demokratie zu Hause ist. Diese Behörden haben freie Hand, um zu tun, was sie wollen. Wenn wir zurückkehren würden, hätten die Beamten keine Scheu uns etwas anzutun.

Auf Antrag der RV erfolgt die Einvernahme der Zeugin:Auf Antrag der Regierungsvorlage erfolgt die Einvernahme der Zeugin:

RI: Bei wem haben Sie gelebt bzw. gewohnt, bevor Sie nach Österreich gekommen sind?

Z: In Addis Abeba mit meiner Großmutter.

RI: War das die Mutter von Herrn XXXX?

Z: Ja.

RI: Können Sie mir sagen, wann Sie Ihren Vater das letzte Mal gesehen haben, bevor Sie nach Österreich gekommen sind?

Z: Ich bin mir nicht sicher, aber ich glaube 1996 (äthiopischer Kalender).

RI: Hatten Sie da noch Kontakt mit Ihrem Vater?

Z: Ich habe telefonischen Kontakt gehabt.

RV: Wurde nach der Ausreise Ihres Vaters Ihr Vater weiterhin gesucht? Wenn ja, welche Wahrnehmungen haben Sie dazu?
Regierungsvorlage, Wurde nach der Ausreise Ihres Vaters Ihr Vater weiterhin gesucht? Wenn ja, welche Wahrnehmungen haben Sie dazu?

Z: Es sind immer wieder unterschiedliche Personen zu uns gekommen, um meinen Vater zu suchen, vor allem wenn es spezielle Ereignisse gab. Zum Beispiel, wenn es Versammlungen gab oder größere Menschenzusammenkünfte.

RV: Können Sie dies konkretisieren? Hat man namentlich nach Ihrem Vater gefragt?
Regierungsvorlage, Können Sie dies konkretisieren? Hat man namentlich nach Ihrem Vater gefragt?

Z: Es war oft so, dass sie öfters nur das Haus beobachtet haben. Manchmal kamen sie auch ins Haus und fragten meine Großmutter, wo mein Vater sei und sie fragten nach dem Ausweis meiner Großmutter. Einmal musste auch ich meinen Ausweis zeigen. Ich hatte einen Schülerausweis.

RV: Sie haben gesagt, sie kommen. Wen meinen Sie damit?
Regierungsvorlage, Sie haben gesagt, sie kommen. Wen meinen Sie damit?

Z: Ich kenne sie persönlich nicht, aber sie kommen öfters mit Zivilkleidung zu uns.

RI: Wissen Sie, dass es sich um Polizeisten handelte. Wenn ja, woher?

Z: Ich weiß es von der Großmutter.

RI: Das heißt, Sie selbst haben diese Personen nie gesehen?

Z: Ich habe sie gesehen, aber es waren immer wieder andere. Meine Großmutter sagte mir, dass es sich um die Sicherheitsbehörden handelt.

RV: Können Sie sich erinnern, wann es zuletzt zu einer solchen Überprüfung und Befragung gekommen ist?
Regierungsvorlage, Können Sie sich erinnern, wann es zuletzt zu einer solchen Überprüfung und Befragung gekommen ist?

Z: Das letzte Mal, an das ich mich erinnere, war bei der Trauerfeier meines Großvaters. Meine Großmutter war aufgeregt und sagte, kann ich nicht einmal in Ruhe trauern. Da war ich dabei.

RV: Wann war das?
Regierungsvorlage, Wann war das?

Z: Circa vor drei bis vier Monaten.

RI: Können Sie etwas von der Verhaftung Ihres Onkels berichten? Haben Sie etwas mitbekommen?

Z: Keiner weiß, warum er verhaftet wurde. Er wurde ein Jahr festgehalten und war dann plötzlich wieder da.

RI: Wie ist diese Verhaftung damals abgelaufen?

Z: Ich war an diesem Tag in der Schule. Bei der Verhaftung war nicht dabei. Ich bekam am Abend davon erzählt.

RI: Haben Sie selbst jemals Probleme mit den Sicherheitsbehörden bekommen?

Z: Ich habe eine innere Unruhe, ich war ängstlich, weil ich wusste, dass sie meinen Vater suchen.

RI: Sie selbst sind nie befragt oder belästigt worden?

Z: Einmal musste ich mich ausweisen, sonst nicht.

RI: Die Ausreise zu organisieren und die Papiere zu bekommen, war das ein Problem für Sie?

Z: Nur beim Kaufen des Tickets bekam ich Schwierigkeiten, weil sie nur ein Hin- und Retourticket verkaufen wollten. Wenn man nicht ein solches Ticket kauft, braucht man eine ausländische Aufenthaltsgenehmigung.

RI: Hatten Sie, bevor Sie das Ticket kauften, eine österr. Aufenthaltsgenehmigung?

Z: Nein.

RI: Aber Sie bekamen problemlos einen Pass?

Z: Ja.

RV: Sie führen den Namen Ihres Großvaters?
Regierungsvorlage, Sie führen den Namen Ihres Großvaters?

Z: Ja.

RV: Liege ich richtig, dass dadurch nicht automatisch Rückschlüsse auf Ihren Vater möglich sind? Regierungsvorlage, Liege ich richtig, dass dadurch nicht automatisch Rückschlüsse auf Ihren Vater möglich sind?

Z: Ja, einerseits das, um Rückschlüsse auf den Vater zu vermeiden, und zweitens hatte ich eine viel engere Beziehung mit dem Großvater.

RV: Die Befragung im Zuge der heutigen Verhandlung hat ergeben, dass der BF seit der Beteiligung an den Studententendenprotesten 2001 ein äußerst aktiver Mitstreiter der oppositionellen Bewegung Kinijit ist und war, er brachte klar zum Ausdruck, dass er verantwortungsvolle Aufgaben übernommen hat, wie das Anwerben von Jugendlichen, Verbreiten von Informationen in Form von Flyern, er nahm regelmäßig an Treffen teil. Während seines gesamten politischen Engagements und auch weiterhin steht und stand er in Kontakt mit Oppositionellen Äthiopiens, ausdrücklich betont werden muss, dass die äthiopische Regierung im Zuge der vergangenen Monate die Überwachungstätigkeiten auch in Bezug auf Onlineaktivitäten von Oppositionellen auch im Ausland verstärkt hat. Oppositionelle Gruppen werden regelmäßig per Gesetz als "terroristische Organisationen" klassifiziert. Dies dient in der Regel dazu, dass man noch stärkere Handhabe gegen Oppositionelle haben kann. In der Stellungnahme, die eingebracht werden wird, wird es diesbezüglich noch detailliertere Ausführungen geben. Der BF hat sehr glaubwürdig seine heutigen Angaben gemacht. Er war in der Lage zahlreiche Details, wie Namen, Örtlichkeiten zu geben. Auch war er in der Lage die chronologischen Abfolge der Geschehnisse zu verdeutlichen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass der BF auch weiterhin Angst vor asylrelevanter Verfolgung (polischer Verfolgung) im Falle einer hypothetischen Rückkehr haben muss. Es wird der Antrag auf Zuerkennung vom Asyl und Stattgebung der Beschwerde aufrechterhalten. Regierungsvorlage, Die Befragung im Zuge der heutigen Verhandlung hat ergeben, dass der BF seit der Beteiligung an den Studententendenprotesten 2001 ein äußerst aktiver Mitstreiter der oppositionellen Bewegung Kinijit ist und war, er brachte klar zum Ausdruck, dass er verantwortungsvolle Aufgaben übernommen hat, wie das Anwerben von Jugendlichen, Verbreiten von Informationen in Form von Flyern, er nahm regelmäßig an Treffen teil. Während seines gesamten politischen Engagements und auch weiterhin steht und stand er in Kontakt mit Oppositionellen Äthiopiens, ausdrücklich betont werden muss, dass die äthiopische Regierung im Zuge der vergangenen Monate die Überwachungstätigkeiten auch in Bezug auf Onlineaktivitäten von Oppositionellen auch im Ausland verstärkt hat. Oppositionelle Gruppen werden regelmäßig per Gesetz als "terroristische Organisationen" klassifiziert. Dies dient in der Regel dazu, dass man noch stärkere Handhabe gegen Oppositionelle haben kann. In der Stellungnahme, die eingebracht werden wird, wird es diesbezüglich noch detailliertere Ausführungen geben. Der BF hat sehr glaubwürdig seine heutigen Angaben gemacht. Er war in der Lage zahlreiche Details, wie Namen, Örtlichkeiten zu geben. Auch war er in der Lage die chronologischen Abfolge der Geschehnisse zu verdeutlichen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass der BF auch weiterhin Angst vor asylrelevanter Verfolgung (polischer Verfolgung) im Falle einer hypothetischen Rückkehr haben muss. Es wird der Antrag auf Zuerkennung vom Asyl und Stattgebung der Beschwerde aufrechterhalten.

RI: Haben Sie den Dolmetscher im gesamten Verlauf der Verhandlung gut verstanden?

BF: Ja."

Die vom Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen tragen nicht dazu bei, sein Vorbringen glaubhaft erscheinen zu lassen, sondern traten dadurch weitere Widersprüche und Ungereimtheiten hervor. Wie oben bereits angeführt ist zunächst eine gewisse Steigerung im Vorbringen zu attestieren, nämlich dass er bei den Befragungen durch das Bundesasylamt hinsichtlich seines politischen Engagements immer nur von der Teilnahme an Demonstrationen gesprochen hatte. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht war nunmehr aber die Rede von der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen, dem Sammeln von Unterschriften, dem Werben für die Bewegung und dem Verteilen von Flugblättern. Es ist wenig plausibel, dass dies vom Beschwerdeführer im bisherigen Verfahren noch nie vorgebracht wurde. Ebenso erscheint verwunderlich, dass der Beschwerdeführer auch erstmals davon spricht, dass er sich zwischen der Demonstration im Jahr 2000/2001, bei der er angeschossen wurde, und der Demonstration im Jahr 2005 verstecken und seinen Wohnort verlassen musste. Er habe Addis Abeba verlassen, um sich vor der Polizei zu verstecken, sei dann aber wieder nach Addis Abeba zurückgekehrt, um sich weiter politisch zu engagieren. Auch dieser Umstand kam erstmals vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Sprache und erscheint es unwahrscheinlich, dass es der Beschwerdeführer bisher nicht für nötig hielt, dies zu

erwähnen. Die vom Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen tragen nicht dazu bei, sein Vorbringen glaubhaft erscheinen zu lassen, sondern traten dadurch weitere Widersprüche und Ungereimtheiten hervor. Wie oben bereits angeführt ist zunächst eine gewisse Steigerung im Vorbringen zu attestieren, nämlich dass er bei den Befragungen durch das Bundesasylamt hinsichtlich seines politischen Engagements immer nur von der Teilnahme an Demonstrationen gesprochen hatte. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht war nunmehr aber die Rede von der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen, dem Sammeln von Unterschriften, dem Werben für die Bewegung und dem Verteilen von Flugblättern. Es ist wenig plausibel, dass dies vom Beschwerdeführer im bisherigen Verfahren noch nie vorgebracht wurde. Ebenso erscheint verwunderlich, dass der Beschwerdeführer auch erstmals davon spricht, dass er sich zwischen der Demonstration im Jahr 2000 aus 2001, bei der er angeschossen wurde, und der Demonstration im Jahr 2005 verstecken und seinen Wohnort verlassen musste. Er habe Addis Abeba verlassen, um sich vor der Polizei zu verstecken, sei dann aber wieder nach Addis Abeba zurückgekehrt, um sich weiter politisch zu engagieren. Auch dieser Umstand kam erstmals vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Sprache und erscheint es unwahrscheinlich, dass es der Beschwerdeführer bisher nicht für nötig hielt, dies zu erwähnen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass ein spätes, gesteigertes Vorbringen als unglaublich qualifiziert werden kann. Denn kein Asylwerber würde wohl eine sich bietende Gelegenheit, zentral entscheidungsrelevantes Vorbringen zu erstatten, ungenutzt vorübergehen lassen (VwGH, 07.06.2000, 2000/01/0250).

Widersprüchlich ist auch, dass der Beschwerdeführer gegenüber der erkennenden Richterin klar zum Ausdruck brachte, dass die Teilnahme an der Demonstration im Jahr 2000/2001, bei der er angeschossen wurde, seine erste politische Aktivität war, während er gegenüber dem Bundesasylamt in einer Einvernahme erklärt hatte, bereits seit 1995 politisch tätig gewesen zu sein. Widersprüchlich ist auch, dass der Beschwerdeführer gegenüber der erkennenden Richterin klar zum Ausdruck brachte, dass die Teilnahme an der Demonstration im Jahr 2000 aus 2001, bei der er angeschossen wurde, seine erste politische Aktivität war, während er gegenüber dem Bundesasylamt in einer Einvernahme erklärt hatte, bereits seit 1995 politisch tätig gewesen zu sein.

Auch das Argument des Beschwerdeführers, warum er am 06.05.2005 ein Leumundszeugnis bekommen hatte, obwohl er doch angeblich im Fokus der Polizei stand, klingt wenig überzeugend, gab er doch vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Protokoll, dass man zwar bei den anderen Personen Fingerabdrücke genommen habe, bei ihm aber nicht, da er zu diesem Zeitpunkt eine Bewegungseinschränkung an der linken Hand gehabt hätte. Warum man keine Fingerabdrücke seiner rechten Hand genommen habe, konnte der Beschwerdeführer sich auch nicht erklären. Ebenso ist es nicht wahrscheinlich, dass er problemlos ausreisen konnte, wenn er tatsächlich, wie er selbst es schilderte, nach seiner Haft "praktisch rund um die Uhr beobachtet" und isoliert wurde.

Ein weiteres Indiz für den geringen Wahrheitsgehalt seines Fluchtvorbringens ist der Umstand, dass der Visumsantrag bei der Österreichischen Botschaft Addis Abeba am 09.05.2005 erfolgte. Das Bundesasylamt hatte im angefochtenen Bescheid unter anderem damit die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens argumentiert, war dies doch der Zeitraum, in dem der Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben nach inhaftiert war (XXXX). In der Beschwerde wurde diesbezüglich dargelegt, dass seine Freundin gemeinsam mit seinem Bruder den Antrag eingebracht habe. Allerdings erscheint die Unterschrift auf dem Visumsantrag mit jener des Beschwerdeführers ident zu sein. Der erkennenden Richterin des Bundesverwaltungsgerichtes fehlt die Expertise, um dies abschließend beurteilen zu können, doch kann ein entsprechendes graphologisches Gutachten unterbleiben, da es auch wenig wahrscheinlich wäre, dass die Botschaft jemand anderen unterschreiben ließe bzw. dass - wenn der Beschwerdeführer gerade verschwunden ist und man nichts über seine Inhaftierung bzw. geplante Freilassung weiß - spätere Ehefrau und Bruder davon völlig unbeeinträchtigt, einen Visumsantrag stellen. Neben dem Visumsantrag vom 09.05.2005 findet sich auch eine Niederschrift der Botschaft mit dem Beschwerdeführer vom 10.05.2005, welche ebenfalls von ihm unterschrieben ist. Es ist dies nicht vereinbar mit dem Umstand, dass er aussagte, am 10.05.2005 um Mitternacht freigelassen worden zu sein; wenn tatsächlich seine Freundin bei der Botschaft gewesen wäre, wäre zu erwarten, dass dies in einem der Dokumente bzw. in der Niederschrift seinen Niederschlag fände. Ein weiteres Indiz für den geringen Wahrheitsgehalt seines Fluchtvorbringens ist der Umstand, dass der Visumsantrag bei der Österreichischen Botschaft Addis Abeba am 09.05.2005 erfolgte. Das Bundesasylamt hatte im angefochtenen Bescheid unter anderem damit die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens argumentiert, war dies doch der Zeitraum, in dem der Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben nach inhaftiert war (römisch 40). In der Beschwerde wurde diesbezüglich dargelegt, dass seine

Freundin gemeinsam mit seinem Bruder den Antrag eingebracht habe. Allerdings erscheint die Unterschrift auf dem Visumsantrag mit jener des Beschwerdeführers ident zu sein. Der erkennenden Richterin des Bundesverwaltungsgerichtes fehlt die Expertise, um dies abschließend beurteilen zu können, doch kann ein entsprechendes graphologisches Gutachten unterbleiben, da es auch wenig wahrscheinlich wäre, dass die Botschaft jemand anderen unterschreiben ließe bzw. dass - wenn der Beschwerdeführer gerade verschwunden ist und man nichts über seine Inhaftierung bzw. geplante Freilassung weiß - spätere Ehrefrau und Bruder davon völlig unbeirrt, einen Visumsantrag stellen. Neben dem Visumsantrag vom 09.05.2005 findet sich auch eine Niederschrift der Botschaft mit dem Beschwerdeführer vom 10.05.2005, welche ebenfalls von ihm unterschrieben ist. Es ist dies nicht vereinbar mit dem Umstand, dass er aussagte, am 10.05.2005 um Mitternacht freigelassen worden zu sein; wenn tatsächlich seine Freundin bei der Botschaft gewesen wäre, wäre zu erwarten, dass dies in einem der Dokumente bzw. in der Niederschrift seinen Niederschlag fände.

Dem Bundesasylamt ist auch dahingehend zu folgen, dass die vorgelegten Briefe seiner Familie, die von einer Suche der Behörden nach ihm berichten, nicht dazu geeignet sind, die offen gelegten Widersprüche und Ungereimtheiten zu klären. Ebenso wenig konnte die Aussage der Tochter des Beschwerdeführers vor dem Bundesverwaltungsgericht dazu beitragen, das Vorbringen glaubwürdiger zu machen, insbesondere da sie auch vage und detailarm in ihren Aussagen blieb.

Zusammengefasst ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner politischen Gesinnung von den äthiopischen Behörden verfolgt wurde bzw. in Zukunft wird. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich keine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgung aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Gründe. Selbst wenn stimmen sollte, dass die Sicherheitsbehörden bei dem Beschwerdeführer auftauchten, kann daraus alleine noch keine Verfolgungshandlung abgeleitet werden. Es ist vielmehr glaubhaft, dass der Beschwerdeführer aufgrund der allgemeinen schlechten Versorgungs- und Sicherheitslage in Äthiopien, insbesondere was auch die medizinische Grundversorgung betrifft - Äthiopien verließ.

In den verschiedenen Stellungnahmen des Beschwerdeführers und in seiner Aussage vor dem Bundesverwaltungsgericht wird immer wieder darauf verwiesen, dass subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des § 3 Absatz 2 Asylgesetz vorliegen würden. Diesbezüglich wurde auf den repressiven Umgang der äthiopischen Regierung mit oppositionellen Kritikern und die diesbezüglich missbräuchliche Verwendung des äthiopischen Anti-Terror-Gesetzes hingewiesen. Diesen Feststellungen schließt sich auch das Bundesverwaltungsgericht an, doch ist im konkreten Fall nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer von der äthiopischen Regierung als bedeutender Oppositioneller wahrgenommen würde. Hinsichtlich seines politischen Engagements in Äthiopien hatte der Beschwerdeführer selbst erklärt, nie Mitglied einer Partei, sondern nur engagierter Mitstreiter gewesen zu sein. Was seine vor dem Bundesverwaltungsgericht geschilderten Aktivitäten betrifft, ist zudem auf obige Ausführungen zur Steigerung des Vorbringens zu verweisen. Aus der in Äthiopien gelebten politischen Gesinnung ist daher keine asylrelevante Verfolgung ersichtlich; vielmehr wird vom Beschwerdeführer sein exilpolitisches Engagement ins Treffen geführt und argumentiert, dass aufgrund der Aktivitäten in verschiedenen sozialen Medien (facebook), wo der Beschwerdeführer mit seiner tatsächlichen Identität aufscheint, nicht auszuschließen sei, dass der äthiopische Staat die Aktivitäten des Beschwerdeführers überwache. Der Beschwerdeführer stehe in Kontakt mit verschiedenen Oppositionellen und nehme in Österreich an Demonstrationen teil. In den verschiedenen Stellungnahmen des Beschwerdeführers und in seiner Aussage vor dem Bundesverwaltungsgericht wird immer wieder darauf verwiesen, dass subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2 Asylgesetz vorliegen würden. Diesbezüglich wurde auf den repressiven Umgang der äthiopischen Regierung mit oppositionellen Kritikern und die diesbezüglich missbräuchliche Verwendung des äthiopischen Anti-Terror-Gesetzes hingewiesen. Diesen Feststellungen schließt sich auch das Bundesverwaltungsgericht an, doch ist im konkreten Fall nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer von der äthiopischen Regierung als bedeutender Oppositioneller wahrgenommen würde. Hinsichtlich seines politischen Engagements in Äthiopien hatte der Beschwerdeführer selbst erklärt, nie Mitglied einer Partei, sondern nur engagierter Mitstreiter gewesen zu sein. Was seine vor dem Bundesverwaltungsgericht geschilderten Aktivitäten betrifft, ist zudem auf obige Ausführungen zur Steigerung des Vorbringens zu verweisen. Aus der in Äthiopien gelebten politischen Gesinnung ist daher keine asylrelevante Verfolgung ersichtlich; vielmehr wird vom Beschwerdeführer sein exilpolitisches Engagement ins Treffen geführt und argumentiert, dass aufgrund der Aktivitäten in verschiedenen sozialen Medien (facebook), wo der Beschwerdeführer mit seiner tatsächlichen Identität aufscheint, nicht

auszuschließen sei, dass der äthiopische Staat die Aktivitäten des Beschwerdeführers überwache. Der Beschwerdeführer stehe in Kontakt mit verschiedenen Oppositionellen und nehme in Österreich an Demonstrationen teil.

Das Bundesverwaltungsgericht hält es für durchaus glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer sich für die äthiopische Politik interessiert und sich dazu in kritischer Distanz und Opposition befindet und dies auch in diversen sozialen Medien äußert, kann sich jedoch der Ansicht, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen Oppositionellen, der in Gefahr steht, von der äthiopischen Regierung überwacht zu werden, nicht anschließen.

Es wird durchaus nicht verkannt, dass exilpolitische Tätigkeiten Nachfluchtgründe im Sinne des § 3 Absatz 2 Asylgesetz darstellen können, doch ist auch dafür eine mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartende konkrete Verfolgungsgefahr unabdingbare Voraussetzung. Eine solche asylrelevante Verfolgungsgefahr liegt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Fall nicht vor. Es wird durchaus nicht verkannt, dass exilpolitische Tätigkeiten Nachfluchtgründe im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2 Asylgesetz darstellen können, doch ist auch dafür eine mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartende konkrete Verfolgungsgefahr unabdingbare Voraussetzung. Eine solche asylrelevante Verfolgungsgefahr liegt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Fall nicht vor.

Regierungskritische exilpolitische Aktivitäten führen nicht nur dann zu Verfolgungsmaßnahmen gegenüber äthiopischen Staatsangehörigen, wenn sie sich medienwirksam exponiert politisch betätigt haben. Von einer Verfolgungsgefahr kann bereits dann ausgegangen werden, wenn sich der Betreffende aus dem Kreis der bloßen Mitläufer als ernsthafter Oppositioneller hervorhebt. Davon kann im Fall des Beschwerdeführers jedoch keine Rede sein. Er füllt nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich die Rolle eines Mitläufers aus.

Es ist zu konstatieren, dass sich der Kläger durch die Art und Weise seiner exilpolitischen Betätigung in keiner Weise hervorhebt. Sie erfüllt den "Standard" dessen, was ein Asylkläger üblicherweise zeigt, aber nicht mehr. So hat der Kläger vorgetragen, er habe an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen und Beiträge in sozialen Medien veröffentlicht.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Bayreuth in seinem Urteil vom 02. April 2014 - B 3 K 13.30314 -, juris, zu verweisen:

"Die Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen sowie Veröffentlichungen von regierungskritischen Beiträgen in Exilzeitschriften sind zum Massenphänomen geworden. Mittlerweile scheint es keinen äthiopischen Asylkläger mehr zu geben, der sich nicht in der genannten Form betätigt. Das Gericht geht aufgrund der aus anderen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse davon aus, dass sich die verschiedenen Exilorganisationen quasi darauf spezialisiert haben durch Ausstellung von Bescheinigungen, Organisation der Veröffentlichung von Beiträgen in Exilzeitschriften und Fertigung von Lichtbildern und Internetveröffentlichungen über Versammlungen/Demonstrationen, äthiopischen Asylklägern zu Nachfluchtgründen zu verhelfen (...) Dies hat der Kläger durch seine Aussage in der mündlichen Verhandlung, dass es bei den Organisationen immer eine zuständige Person gebe, die Lichtbilder von Versammlungen/Demonstrationen fertigt, damit diese ins Internet gestellt werden bzw. im Klageverfahren vorgelegt werden können, bestätigt. Weiter führte er auch aus, dass die Organisation EPPF(G) seine Veröffentlichungen in Zeitschriften für ihn erledigt habe. Das Gericht hat keine Zweifel, dass dieses massenhafte exilpolitische Treiben in der Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung von Nachfluchtgründen auch dem äthiopischen Staat mittlerweile bekannt geworden ist."

Diesen Ausführungen schließt sich das Bundesverwaltungsgericht an. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer auch kein offizielles Amt in einer Oppositionspartei oder -bewegung innehatte oder innehat. Es handelt sich beim Beschwerdeführer um eine Person, die nicht aufgrund gezielter staatlicher Verfolgung aus ihrem Heimatland ausgereist ist. Zudem spielt sich seine exilpolitische Betätigung - wie dargelegt - zeitlich wie inhaltlich auf einem eher niederen Niveau ab. Die gemeinsamen Fotos mit Oppositionellen, die Hinweise auf kurze Postings in Facebook und die Teilnahme an Demonstrationen vermögen zusammenfassend nicht den Eindruck zu vermitteln, dass der Beschwerdeführer tatsächlich eine besondere Rolle in der äthiopischen Opposition innehatte. In der Summe gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen könnte.

Insgesamt ist daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei einer

Rückkehr nach Äthiopien nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit befürchten müsste, aufgrund seiner politischen Gesinnung von staatlicher Seite verfolgt zu werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 144/2013 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

Gem. §§ 16 Abs. 6, 18 Abs. 7 BFA-VG sind für Beschwerdevorverfahren und Beschwerdeverfahren, die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden. Gem. Paragraphen 16, Absatz 6, 18, Absatz 7, BFA-VG sind für Beschwerdevorverfahren und Beschwerdeverfahren, die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht

anzuwenden.

Gemäß § 75 Absatz 19 AsylG 2005 idF BGBl I 144/2013 sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Abs. 20 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 75, Absatz 19 AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013, sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Absatz 20, zu Ende zu führen.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Absatz 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vorliegen, im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten

zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins,, Abschnitt A, Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen. Nach Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,, ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung". Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung". Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist vergleiche zB. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011).

Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.04.1996, Zl. 95/20/0239; VwGH 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose. Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse vergleiche VwGH 18.04.1996, Zl. 95/20/0239; VwGH 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose.

Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318). Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein vergleiche VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH 18.02.1999, Zl. 98/20/0468). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH 18.02.1999, Zl. 98/20/0468).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Eine Verfolgung, d.h. ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen, kann weiters nur dann asylrelevant sein, wenn sie aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung) erfolgt, und zwar sowohl bei einer unmittelbar von staatlichen Organen ausgehenden Verfolgung als auch bei einer solchen, die von Privatpersonen ausgeht (VwGH 27.01.2000, Zl. 99/20/0519, VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256, VwGH 04.05.2000, Zl. 99/20/0177, VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203, VwGH 21.09.2000, Zl. 2000/20/0291, VwGH 07.09.2000, Zl. 2000/01/0153, u.a.).

Im gegenständlichen Fall sind die dargestellten Voraussetzungen, nämlich eine aktuelle Verfolgungsgefahr aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Grund nicht gegeben. Der Beschwerdeführer konnte keine asylrelevante Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention glaubhaft machen. Wie ausführlich dargelegt ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines niederschweligen exilpolitischen Engagements von den äthiopischen Behörden im Falle einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit verfolgt würde. Es liegt daher auch kein Nachfluchtgrund im Sinne des § 3 Absatz 2 Asylgesetz vor. Im gegenständlichen Fall sind die dargestellten Voraussetzungen, nämlich eine aktuelle Verfolgungsgefahr aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Grund nicht gegeben. Der Beschwerdeführer konnte keine asylrelevante Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention glaubhaft machen. Wie ausführlich dargelegt ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines niederschweligen exilpolitischen Engagements von den äthiopischen Behörden im Falle einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit verfolgt würde. Es liegt daher auch kein Nachfluchtgrund im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2 Asylgesetz vor.

Es ist zusammenfassend nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Äthiopien aufgrund seiner politischen Gesinnung einer asylrelevanten, von staatlichen Organen ausgehenden Verfolgung ausgesetzt wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Demonstration, exilpolitische Aktivität, Glaubwürdigkeit, Intensität, mangelnde Asylrelevanz, Nachfluchtgründe, politische Gesinnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:I403.1419948.2.00

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at